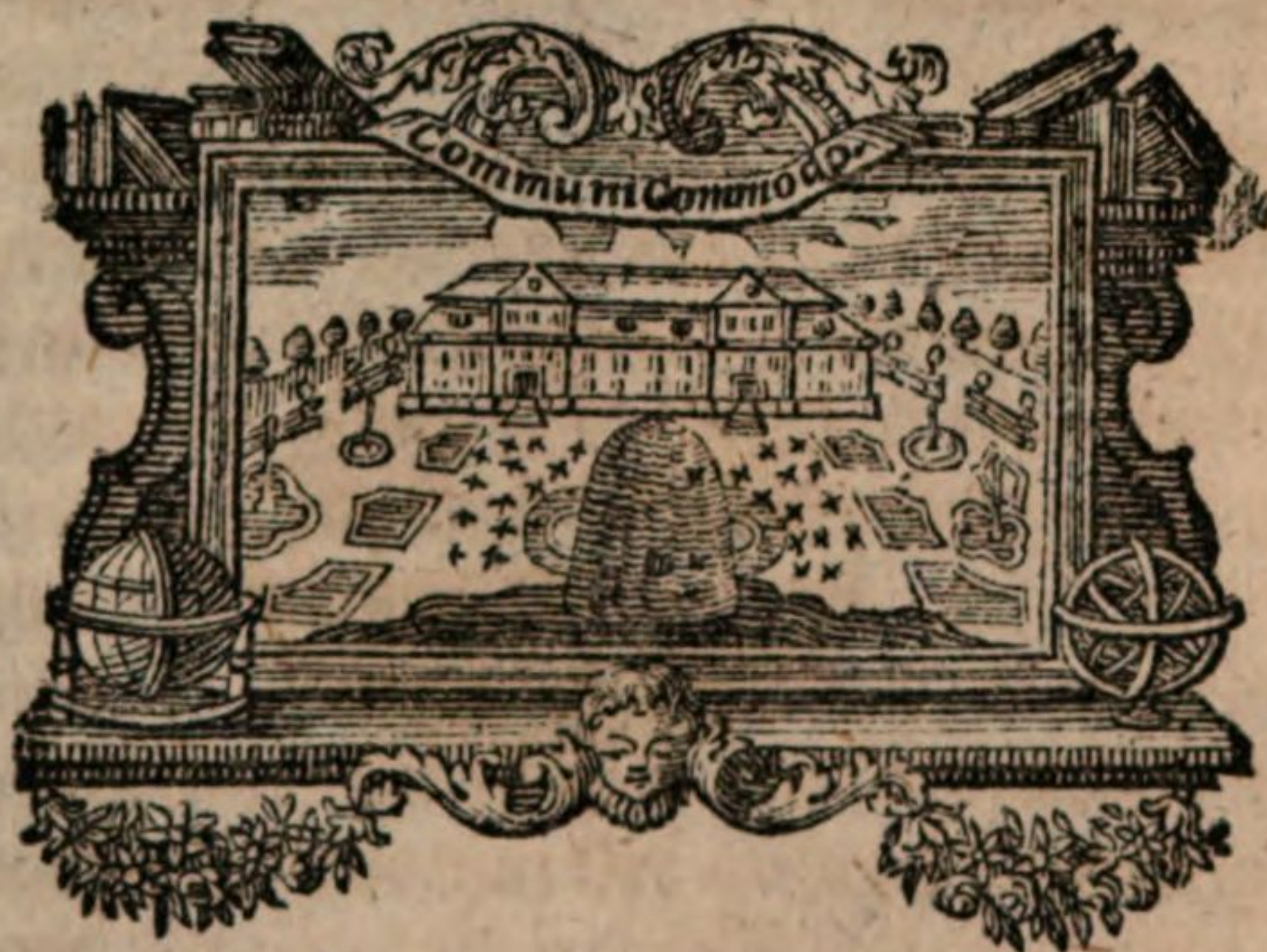


Auserlesene
Reichs-Hof-Raths-
CONCLUSA,

welche in lauter
CAUSIS ILLUSTRIBUS
ergangen/

oder sonsten ihrem Inhalt nach merckwürdig
und in der vorigen Sammlung
nicht begriffen seynd.



Achtes Stück.

Leipzig und Bayreuth/ 1740
im Verlag des Bayreuthischen Wapfenhauses.

Jovis 4. Decembr. 1732.

Mürnberg contra Brandenburg-Onolzbach & Consort. Mandati die Räumung des Pegnitz-Flusses betreffend, sive Stadt Nürnbergischer Syndicus Daniel Hieronymus von Praun sub præs. 7. Januar. 1730. accusando lapsum termini, & tamen non secutæ paritionis, supplicat humill. pro clementisf. non attentis ulterioribus novæ dilationis petitionibus prævia condemnatione in pœnam mandato priori insertam in Contumaciam decernendo Mandato arctiori. appon. Num. 13.

Idem von Praun sub præs. 17. Febr. 1730. exhibendo allerunterthänigste Attentaten & Anzeige supplicat humill. pro clementisf. nunc tandem, euentualiter etiam in Contumaciam, prævia condemnatione in pœnam mandato priori insertam, decernendo mandato arctiori. appon. Num. 14.

Idem sub præs. 11. April. 1731. supplicat humill. pro clementisf. iam decernendo Mandato arctiori, cum Condemnatione in pœnam mandato simplici insertam appon. Lit. A. B. C. & D.

E contra Impetratischer Anwald Johann Michael von Silzhofer sub præs. 20. Decembr. 1729. exhibendo allerunterthänigste höchstbemüßigte Inhabersiv - Anzeige auf disseitige den 2 huius übergebene Exceptiones sub- & obreptionis, supplicat humill. pro clementisf. desuper reflectendo & in præiudicium Partis Impetratæ siquid fortè ex aduerso sinistrè proferetur, nihil statuendo, sed potius deferendo petito in Exceptionibus contento. appon. Num. 49. usque 53. inclus.

Idem von Silzhofer sub præs. 25. Febr. 1730. exhiben-

bendo allerunterthänigste fernere Anzeige supplicat humill. pro clementiss. decernendo rescripto inhibitoriali, de lite pendente nihil innouando, sed omnia usque ad decisionem causæ in statu quo relinquendo, & a violentiis & offensionibus facti desistendo. appon. Num. 54. & 55. in duplo.

Idem sub præs. 10. May 1731. supplicat humill. pro clementiss. maturanda resolutione ad Exhibitum de 25. Febr. a. p. ac decernendo rescripto inhibitoriali de lite pendente nihil innouando, sed omnia usque ad decisionem causæ in statu relinquendo, & a violentiis & offensionibus facti abstinendo. appon. Num. 56. 57. 58. & 59.

Referuntur Exhibita & Conclusum: Reiectis Exceptionibus fiat Paritoria cum Extensione ad noua facta.

Martis 16. Dec. 1732.

Dettingen contra Dettingen, in puncto des Fürstlich Dettingischen Testaments und ergriffenen Lands-Possession betreffend.

Absoluitur Relatio & Conclusum:

1. Hat das an Seiten des Grafens von Dettingen Spielberg und von Baldern anderweit gethane Begehren in puncto remedii prouisionalisch & administrationis nicht statt, sondern wird Graf Anton Carl von Dettingen-Balderstein bey der ergriffenen Possession des Fürstlich-Dettingischen Landes-Antheils und was darzu gehörig, solitarie und in possessorio summario autoritate Cæsarea manutenirt, salvo possessorio ordinario & petitorio.

2. Kön

2. Können beeder Theile eingekommene Exhibita in puncto turbationum hinc inde e Cancellaria communiciret werden und wird fünftighin ein und anderer Theil hierinnfalls separatim und mit Unterscheidung deren Materien einkommen, auch jedwedes Obiectum gehörig qualificiren und bescheinigen, soll alsdann auch darinn schleunige Justiz erfolgen, interim

3. Includantur die Gräflich Spielbergische Exhibita de præs. 22. Aug. nup. & 1. curr. an Grafen von Wallerstein & rescribatur eidem: wann die Sachen angebrachter massen sich verhielten die bis anhero eingeflagte Ablata, so zu der Fürstlichen Verlassenschaft nicht gehörig, Klägern zu restituiren wie auch, zu folge vorigen Kayserlichen Rescripti vom 13. Aug. nup. den Grafen von Spielberg in exercitio Juris senioratus & administrationis Regalium, oder in andern dessen Particular- und mit gegenwärtiger Successions- Sache keine Connexion habenden Gerechtigkeiten keineswegs zu turbiren, auch dessen gehorsamste Befolgung in Zeit zweyer Monaten bey Ihro Kayserlichen Majestät anzuzeigen.

4. Fiat quoque cum inclusione des Gräflich Wallersteinischen Exhibiti de præs. 12. Septembr. nup. Rescriptum an den Grafen von Spielberg, um auch seines Orts den Grafen von Wallerstein, als Besizern des Fürstlich- Dettingischen Antheils, in Exercitio deren jenigen gerechtsamen, so weiland der Herr Fürst von Dettingen exercirt hat, auf keine Weise zu turbiren,

biren noch durch andere turbiren zu lassen; wie auch seine Ráthe und Beamte alles Ernstes dahin anzuweisen und, wie er diesen Kayserlichen Befehl befolgen wird, in Zeit zweyer Monaten bey Ihro Kayserlichen Majestát gehorsamste Anzeige zu thun.

5. Kan der verwittibten Frauen Fürstin zu Dettingen und Dero Frau Tochter, vermählter Gräfin von Hohenlohe, die gebetene Abschrift vom Fürstlich Dettingischen Testament e Cancellaria verabsolget werden.

6. Ponatur quoque das Namens derenselben wegen ihrer habenden Forderungen sub præs. 19. Maii nup. übergebene Exhibitum sammt dem sub præs. 7. Aug. nup. überreichten Inuentario über die Fürstlich-Dettingische Allodial-Berlassenschaft ad Acta.

Martis 9. Dec. 1732.

Eßlingen Stadt *contra* die Baader daselbst in puncto tumultus, sive Impetratischer Anwald Johann Friederich Mecklenburg sub præs. 23. Oct. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 20. Martii nup. supplicat humill. pro clementis. delatione petitorum. appon. Lit. H. usque I. inclus. in duplo.

Werden die Impetraten ihre Sie allein betreffende Angelegenheit von denen übrigen Klagen, die entweder einige Priuatos aus andern Zünften oder die Burgerschaft insgesamt betreffen, separiren, so erfolget hierauf, was Rechtens.

Martis

Martis 9. Dec. 1732.

Schliß Stadt contra Schliß, genannt Görz,
Mandati in specie den Notarium Keisnerum
betreffend, sive Impetrantischer Anwald Zeno
Franz Joannelli sub præsentato 10. Nouembris nup.
docendo factam insinuationem conclusi de 23. Jul.
nup. & exhibiti de 26. Junii nup. supplicat humill.
pro clementiss. ob non secutam paritionem sub pœna
realis Executionis iniungenda solutione determina-
ta summa, appon. Lit. A. & B.

E contra Impetrantischer Anwald Theodorus de
l' Eau sub præs. 13. Octobr nup. exhibendo allerun-
terthänigste Anzeige ad Conclusum de 2. eiusdem
supplicat humill. pro clementiss. decernendo quoque
huius communicatione Fiscali Imperiali aulico. ap-
pon. Num. 12, 13. & 14. in duplo.

1. Communicetur Exhibitum de præs. 13. Oct.
nup. fiscali Imperiali aulico.

2. Iniungatur parti Impetratæ, die vermög des
durch in Rechts-Kraft erwachsenen Bescheids
ihme unterm 23. Julii nup. andictirten Indem-
nifications-Geldern innerhalb zwey Monaten,
bey Vermeidung würcklicher Execution, Par-
ti Impetranti abzuführen.

Mercurii 5. Nouembr. 1732.

Kaufbayeren contra Kaufbayeren in puncto incar-
cerationis & turbationis, sive Implorantischer
Anwald Johann Heinrich Souffrain sub præs. 14.
huius exhibendo allerunterthänigste bescheinigte
Klag an des Catholisch wordenen Wagenseils 11.

jährigen Knaben verübten Plagii, dessen fortwäh-
riger Vorenthaltung, auch mit Erbrechung des
Hauses heraus genommener Kleider *supplicat hu-*
mill. pro clementis. decernendo Mandato de restitu-
endo, renouando, non amplius offendendo, nectur-
bando S. C. pœnali cum citatione solita, nec non
præstatione cautionis, & sistenda Commissione. ap-
pon. Num. ii. usque 14. inclus. in duplo.

E contra Impetratischer Anwald Daniel Hiero-
nymus von Praun sub præs. 27. eiusdem exhibendo
allerunterthänigste Anzeige ad Conclusa de 5. & 7.
huius supplicat humill. pro clementis. deferendo pe-
titis. appon. Num. 1. 2. & 3.

Absoluitur Relatio & Conclusum:

- I. Cum inclusione Exhibitorum rescribatur
Commissioni Cæsareæ: Nachdeme Ihre Kay-
serliche Majestät in der zwischen beyden Magi-
strats-Theilen zu Kaufbayer, wegen angege-
bener Religions-Veränderung des dortigen
Stadt-Knechts Michael Wagenseil jüngst-
hin sich ereigneter fernerweiten Trennung und
gefährliche Mishelligkeit zur Vorkehrung ihres
Oberrichterlichen Amts für nöthig befunden
daß, weil beyder Theils Meinungen in facto
der Religions-Veränderung ganz different
seynd und es darauf ankommet, ob nemlich
der Wagenseil die Catholische Religion würck-
lich angenommen und die Profession dersel-
ben abgelegt habe? solches factum in behörig-
ge Richtigkeit gesetzt werde; Als wollten Ih-
ro Kayserliche Majestät der Commission hier-
mit aufgetragen haben, *authoritate Cæsarea*
von

von demselben zu vernehmen: ob er zur Catholischen Religion sich zu begeben und durch würckliche Profession derselben seinen Vorsatz zu bewerkstelligen des beständigen Willens sey? So dann wessen derselbe sich wird erkläret haben, darüber Ihren förderksamsten Bericht zu erstatten; worauf dieselbe Ihre weitere Kayserliche Verordnung in der Hauptsache würden ergehen lassen.

2. Rescribatur dem gesammten Magistrat zu Kauf-
bayern: Es hätten Ihre Kayserliche Majestät aus ihren beyderseits eingekommenen Anzeigen höchst misfällig vernommen, was für beschwerliche neue Mishelligkeiten und Irrungen zwischen ihren beyden Religions-Verwandten wegen des dortigen Stadt-Knechts Michael Wagenseil angegebener Religions-Veränderung fernerweit entstanden, und wie dadurch das von Dero selben ihnen öfters ermahn-
te gute Einvernehmen und dortiger Ruhestand abermal in Zerrüttung mithin das gemeine Wesen in Gefahr höchst schädlicher und verderblicher Folgen gesetzt worden; allermassen nun dieselbe zur höchst richterlichen Entscheidung dieser Mishelligkeit für nöthig erachtet, Ihre Kayserlichen Commission den Auftrag zu thun, daß weilen beyder Theilen Meynungen in facto der Religions-Veränderung ganz different seynd und es darauf ankommet: ob nemlich der Wagenseil die Catholische Religion würcklich angenommen und die Profession derselben abgelegt habe, solches factum in behörige

Richtigkeit gesetzt werde, dahero Commissio von demselben zu vernehmen ob er zur Catholischen Religion sich zu begeben, und durch würckliche Profession derselben seinen Vorsatz zu bewerkstelligen des beständigen Willens seye, und darüber ihren Bericht zu erstatten, worauf Dieselben Ihre Kayserliche Verordnung in der Haupt-Sache würden ergehen lassen; Indessen aber Ihre Kayserliche Majestät bey solcher Ungewisheit der würcklichen Religions-Veränderung des Wagenseils nicht befinden könnten, wie der A. C. Raths-Theil zur einseitigen Inhaftirung seiner, desselben Entsetzung seiner Bedienung und darauf vorgenommenen Wahl eines anderweiten A. C. Stadt-Knechts und Kornmessers so fort zu schreiten befugt seyn können, als ergehe, mit Cassirung derselben, der Befehl hiemit, den Wagenseil bey dem Exercitio des Stadt-Knechts und Kornmessers Dienstes samt dem Genuß der Emolumenten einesweilen zu belassen, bis er bey der Commission seine Erklärung und darauf die Profession der Catholischen Religion würcklich gethan, oder davon abgestanden seyn werde. Diesem nächst Ihre Kayserliche Majestät sie beyde Raths-Theile hievon mit nochmalen angewiesen und denenselben anbefohlen haben wollten, in Erwartung der mehreren Kayserlichen Verordnung in der Haupt-Sache sich friedsam und ruhig miteinander zu betragen und zu keiner Unordnung oder Thätlichkeit Anlaß zu geben, so lieb ihnen

nen sey, Ihro höchste Kayserliche Ungnade und schwehre Bestrafung zu vermeiden.

3. Et hoc Rescriptum includatur Commissioni in originali & copia ad insinuandum & ad notitiam.

4. Communicetur Exhibitum des Catholischen Rathes = Theils de 27. Octobr. nup. dem Gegentheil mit angefügtem Befehl, denen vorigen Kayserlichen Verordnungen und in Conformität derselben von der Commission jüngsthin erlassenen Rescripto wegen des von jenen begehrten Vorschusses a 400 fl. aus dem gemeinen Arario in Zeit 14. Tagen so gewis ein Gnügen zu thun, als in dessen Entstehung die an solchem Ungehorsam Theil nehmende Rathes = Personen in die angedrohte Strafen mit der That verfallen hiermit erkläret seyn, und dieselbe aus ihren eigenen Mitteln exequiret werden solle.

5. Wann von wegen der in Exhibito de 26. Sept. nup. bemerckten 8. Dorffschaften die behörige Legitimation wird beygebracht seyn, erfolget fernere Resolution.

6. Fiat die vom impetrantischen Theil gebetene Communicatio relationum Commissionarium & Cancellaria, jedoch semotis votis.

Mercurii 10. Decembr. 1732.

Sachsen = Meinungen in puncto Successionis, sive Königlich = Polnischer und Chur = Sächsischer Anwald Christoph von Kleibert sub præs. 6. Octobr. 1731. docet factam Insinuationem Exhibiti de 4. Decembr.

cembr. 1730. cum reservatione quorumvis competentium. appon. Lit. A. & B.

Idem von Kleibert sub præs. 19. Decembr. gedachten 1731. Jahrs producendo allerunterthänigste fernere Anzeige ad Conclusum de 28. Septembr. eiusdem supplicat humill. pro clementiss. dispensando. appon. Lit. C. D. & E.

Idem als Fürstlich Sachsen- Eysenachischer Anwald sub præs. 8. Octobr. 1731. docet factam insinuationem exhibiti de 19. Nouembr. 1730. cum reservatione quorumvis competentium. appon. Lit. B. & C.

In eadem Fürstlich Sachsen- Gothaischer Anwald Daniel Hieronymus von Praun sub præs. 9. Octobr. 1731. exhibet allerunterthänigste Anzeige besfolgter Insinuation iuncta protestatione & insinuatione. appon. Lit. A.

In eadem Fürstlich Sachsen- Hildburghausischer und Fürstlich Sachsen- Saalfeldischer Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub præs. 11. Octobr. 1731. übergibt allerunterthänigste Anzeige, Reservation und Bitte, pro clementiss. positione ad acta. appon. Num. 1. 2. item Num. 12. & 13.

Idem von Fabrice nomine gedachter Herren Herzogen zu Sachsen- Hildburghausen und Saalfeld sub præs. 21. Januarii & 27. Martii bittet allerunterthänigst, dem Herrn Herzogen Anton Ulrich solche Zundthigungen nicht zu verstatten, we durch diese Sache in einen ordentlichen Proceß verwickelt werde. appon. Num. 1. 2. 3. & 4.

In eadem Königlich Preussisch- und Chur- Brandenburgischer Anwald Johann Friederich Graue sub

sub præs. 4. huius producendo die ad literas sue Regiæ Majestatis gehörige Deduction, supplicat humill. pro clementiss. nunc promouendo Voto, ac ferenda declaratione Cæsarea. appon. Lit. A. & B.

E contra Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen Meinungen sub præs. 7. Decembr. 1731. producendo allerunterthänigste Anzeige non rite & integraliter factæ insinuationis, supplicat humill. pro clementiss. Regi Poloniae qua Electori Saxoniae & D. D. Ducibus Saxo Gothano, Saalfeldensi, Vinariensi, Isenacensi, ac Hilperhusano iniungendo, ut per eorum constitutos Agentes omnes in hac causa exhibitas literas & repræsentationes sub pœna sex marcarum argenti absque omni mora insinuari curent. appon. Lit. F. & G.

Idem Herr Herzog sub præs. 20. Octobr. nup. producendo allerunterthänigste Vorstellung und Versicherung ad Conclusum de 13. eiusdem supplicat humill. pro clementiss. decernendo communicationem literarum & Exhibitorum in supplica memoratorum, nec non deferendo petitis Exhibitorum de 11. Martii 10. & 26. April. 28. Septembr. & 5. Decembr. anni præteriti, & interea nihil in præiudicium statuendo. appon. Lit. H. usque L. inclus.

Idem in Literis ad Imperat. sub præs. 12. Nov. nup. bittet allerunterthänigst, auf Dero bis anhero eingereichte Producta gleichfalls die gerechteste Reflexion zu nehmen, und was etwa widriges angebracht seyn mögte, dessen Communication zu Beobachtung der Nothdurft zu verstatten, so dann denen petitis Exhibiti de 11. Mart. nup. allergnädigst zu deferiren.

In eadem Ihro Königliche Majestät in Pohlen als Churfürst zu Sachsen in lit. ad Imperat. sub dato 4. Octobr. nup. & præs. 9. huius übergeben nochmaliges Erinnern ad Rescripta de 28. Martii 1728. & 4. Nouembr. 1730. mit dem Ersuchen diese Sache in solche Wege einzuleiten, damit dessen Chur- und Fürstlichen Häusern in Sachsen aller Nachtheil abgewendet werde.

In eadem Ihro Königliche Majestät in Engelland in lit. ad Imperat. sub dato 6. & præs. 16. Octobr. nup. intercedunt für die Chur- und Fürstlich Sächsische Häuser de non præiudicando.

In eadem Ihro Königliche Majestät in Schweden in lit. ad Imperat. sub dato 24. Sept. & præs. 21. Octobr. intercedunt für die gesammliche Chur- und Fürstlich Sächsische Häuser, pro auertendo omni præiudicio.

Referuntur Exhibita & Conclusum: Fiat Votum ad Imperatorum.

Jovis 18. Decembr. 1732.

Mühlhausen contra Mühlhausen, Commissionis, sive Martin Christoph Ezel in lit. ad Imperat. sub dato 22. Nouembr. & præs. 4. huius supplicat humill. pro clementiss. liberando a vinculo consanguinitatis & impertiendis literis recommendatitiis.

In eadem Freyherr von Kurzrock in lit. ad Imperat. sub dato 19. Nouembr. & præs. 4. huius berichtet die gegenwärtige Situation zu Mühlhausen samt Bitte ihme zu seinen rückständigen Diäten zu verhelfen, mit 4. Anlagen.

Idem von Kurzrock in aliis lit. ad Imperat. sub da-

to 26. Novembr. nup. & præ. 15. huius incl. copiam des an ihme von dem Postmeister zu Mühlhausen erlassenen Schreibens, aus welchem der alldasige verwirrte Status des mehrern zu ersehen.

1. Ponantur des Freyherrn von Kurrock Exhibita sub præ. 4. & 15. huius ad acta und soll künftig auf dessen Forderung gehörig mit reflectirt werden.

2. Wann Johann Christoph Ehell die angegebene Umstände insonderheit seine fränckliche Leibes-Constitution betreffend binnen 4. Wochen glaubwürdig bescheinigen wird, soll Bescheid erfolgen.

Veneris 19. Dec. 1732.

Fiscalis contra Handl qua Censorem des Buchs Friß Bogel oder stirb, Citationis sive dictus Fiscalis Imperialis aulicus sub præ. 11. huius docendo factam insinuationem Citationis, supplicat humill. pro eventuali Communicatione Exceptionum aut processu in contumaciam appon. Lit. A.

In eadem der Herr Alexander Sigismund Bischof zu Augspurg in lit. ad Imperat. sub dato 7. & præ. 18. huius erstattet allerunterthänigsten Bericht ad emanatum Rescriptum Casareum mit beygefüigten zweyen Verantwortungen des besagten Handls und Bitte, ihne von der Fiscal-Action zu absolviren.

1. Ponatur des Herrn Bischofs zu Augspurg Bericht de præ. 18. Decembr. ad acta.

2. Communicetur die demselben angeschlossene Ber

Verantwortung des beflagten Bücher-Censoris Handl Fiscali Cæsareo.

Veneris 19. Dec. 1732.

Isenburgische Unterthanen des Gerichts Grün-
 dau contra Isenburg-Büdingen-Meerholz
 Commiss sive Impetrantischer Anwald Johann
 Niclas von Vogel sub præs. 16. huius exhibendo al-
 lerunterthänigste fernerweite Representation, sup-
 plicat humill. pro clementiss. decernenda extensione
 Commissionis Cæsareæ. appon. Lit. N. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti Rescribatur Commis-
 sioni Cæsareæ, falls das Anbringen sich an-
 gebrachter massen verhalten sollte auch hier-
 unter, nach Maasgab des letztern Kayserlichen
 Rescripti, autoritate Cæsarea zu verfahren
 und denen Impetrantischen Unterthanen zu
 dem Ihrigen zu verhelfen.

Mercurii 24. Decembr. 1732.

Mecklenburgische Ritter-und Landschaft contra
 den Herrn Herzogen zu Mecklenburg Com-
 miss. puncto diuersorum grauam. in specie von der
 Lühne puncto debiti & crediti.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserli-
 che Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-
 Raths Gutachten allergnädigst approbiret;
 diesemnach

1. Rescribatur cum inclusione Exhibitorum vom
 17. u. 20. Nouembr. 1730. 18. Maii 14. Jun. &
 4. Octobr. 1731. 29. April. und 2. Maii nup.
 an den jetzigen Kayserlichen Commissarium
 Herrn

Herrn Herzogen zu Mecklenburg, daß derselbe *authoritate Cæsarea in Causa Crediti* den von der Lühe nach absoluirten Genus derer wegen der ersten Post von 92296. Rthlr. angewiesenen *fructuum* die Continuation hierinnen der andern Post halber von 36319. Rthlr. bis zu völliger Contentirung gestatten, wie nicht weniger die am 4. Octobr. 1731. gegen den Herrn Herzogen zu Mecklenburg angebrachte neue Lühsche *Præensions- und Liquidations-Sach* nach dem bey vorig Kayserlichen Commission gefaßten modo besonders, mit vorhergehender Citation des Herrn Herzogs zu Mecklenburg, als *partis impetratæ*, und aller andrer rechtlichen Behör nach allen darbey vorkommenden Umständen genau untersuchen, die hierzu diensame Rechtsmittel gebrauchen, und so dann den erforderlichen Bericht mit denen gehaltenen *Protocollis* und übergebenen Acten, auch rathlichem Gutachten, an Ihro Kayserliche Majestät zu Fassung weiterer Kayserlichen Resolution einschicken mögte, hiernächst in *causa debiti* zuforderist die Güte zwischen ihm und dessen Glaubigern möglichsten Fleißes sich angelegen seyn zu lassen, in deren Entstehung sämtlichen nothdürftiges Gehör zu verleihen, folgsam ebenfalls darüber nebst Einsendung deren *Protocolle* und Acten an Ihro Kayserliche Majestät fordersamst zu berichten, immittelst aber, bis zu erfolgten gültlichen Vertrag, oder rechtlicher Entscheidung, mit würcklicher Auszahlung derer andern Posten zu halten.

2. Wird auch dem von der Lûhe bey der gegen denselben an Seiten seiner Gläubigern wegen Persönlichen Arrests wahrscheinlich obhandenen Gefahren, und da gleichwol die Lûhische Credit-und Debit-Sache vor Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath rechtshängig, der gebetene allergnädigste Special-Gelits-und Sicherheits-Brief wider gedachte Gläubiger, iedoch des etwann darbey vorhandenen Wechsel-Rechts unbeschadet, ertheilet.

3. Was das an Seiten des von der Lûhe gebetene Interimisticum an 8. bis 10000. Thlr. von denen 36319. Rthlr. betrifft, wird demselben der Vorbescheid dahin ertheilet, würde er zuforderist von denen am Kayf. Reichs-Hof-Rath angegebenen Gläubigern ihre Einwilligung hierüber beybringen, erfolgt so dann weiter Bescheid.

4. Wird der von Lohendahl mit seiner Forderung contra den von der Lûhe gleich denen übrigen Gläubigern an den jezigen Kayserlichen Commissar: hiermit gewiesen.

Martis 23. Decembr. 1731.

Baselische Landstände und Unterthanen contra den Herrn Bischöffen daselbst, *in puncto diuers. Grauar. sive Impetrantischer Anwald Ferdinand von Praunsmandel sub pres. 24. Nouembr. nup. accusando lapsum termini, supplicat humill. pro clementiss. euentuali communicatione ex aduerso*
so

so productorum aut deferendo nunc prioribus petitis. appon. Num. 160.

In eadem Implorantischer de rato & mandato cauirender Anwald Zeno Franz Joannelli sub præs. 18. buius exhibendo allerunterthänigste Repræsent. ad rubricam conclusi de 6. Octobr. nup. supplicat humill. pro clementisf. decernendis condignis ordinationibus ad abstinendum imposterum a titulis iniuriosis & præiudicialibus querulantibus ad Exemplum aliorum mediatorum S. R. I. statuum compellendis. appon. Num. 160. 161. & 162. in duplo.

Idem Joannelli sub præs. eodem producendo allerunterthänigste Remonstration ad membrum primum Conclusi de 6. Octobr. nup. supplicat humill. pro clementisf. nunc ex causis adductis summe releuantibus demandanda restitutione & extraditione ararii prouincialis in arce Bruphataria depositi. appon. Num. 163. 164. 165. & 166. in duplo.

E contra Impetrantischer Anwald Johann Albert von Schumm sub præs. 4. eiusdem supplicat humill. pro clementisf. indulgendo adhuc Terminu vnius Mensis ad decopiandum informatoriales. appon. Num. 1.

In eadem der gewesene Fürstliche Canzler von Braunenthal sub præs. 23. Octobr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Ehren-Rettungs-Declaration de se non immiscendo in causa.

1. Hat das abermalige und schon iterato verworfene Impetrantische Begehren ratione extraditionis der Landschafts-Cassa bey dormaligen Umständen und noch zur Zeit nicht statt, iedoch soll bey Erleuterung der Haupt-Graua-

minum darauf besondere Reflexion gemachet und disfalls, was Recht und Billigkeit mit sich bringet, positiv verordnet werden.

2. Detur adhuc petitus Terminus vnus mensis ad decopiandum, sed vltimatus sub priori præiudicio.

3. Et interim ponatur die Braunenthalische Anzeige sub præ. 23. Octobr. nup. ad acta, mit der ex officio hiermit beschehender allergnädigsten Erklärung, wie das untern 27. Maii nup. erlassene Kayserliche Decret denen Fürstlich Baselschen Råthen, Beamten und Bedienten weder überhaupt, noch einem ins besondere an ihren Ehren oder ehrlichen Namen und guten Leumuth im geringsten nicht nachtheilig, noch jemals dahin angesehen gewesen seye, sondern daß selbe durch obiges Kayserliches Decret nun zu Ihrem vorigen dem Fürstlichen Herrn Impetrato geleisteten Eyd und Pflichten (wovon ein und anderer mittlerweile entlediget gewesen) ein vor allemal angewiesen seyn sollen.

4. Ubriges Begehren hat nicht statt.

Martis 23. Dec 1732.

Wolfsthalische Verlassenschaft betreffend *in specie* von Offeln contra von Schönborn Commissionis, sive Impetrantischer Anwald Sebastian Ernst Turninger sub præ. 16. huius überreicht allerunterthänigst den vollzogenen und ratificirten Vergleich wegen des Kiedenhofs mit allergehorsamster Bitte zu Bezeugung der allerhöchsten Kay-

Kayserlichen *Approbation* desselben *Registrirung* allerinildest anzubefehlen. *appon. Lit. M m. & N n.*

Wird beeden Impetrantischen und respectue Impetratischen oder denen gesammten hierbey interessirten Theilen hiermit nochmals auferleget, nicht nur *copias vidimatas*, sondern den Original-Bergleich selbst, von Ihnen selbst gefertigt, in *conformitate conclusi de 2. huius*, oder wenigstens den von denen Mandatariis unterschriebenen und besiegelten Vergleich, nebst denen Ratificationen derer sämtlichen Interessenten und zwar alles originaliter gleich *prima post ferias juridica* allhier gehorsamlich einzureichen.

Martis 23. Decembr. 1732.

Zobel von Giebelstadt Johann Anton Dom-
Capitularis zu Bamberg *in puncto venia atatis sive Implorantischer Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub præs. 16. huius exhibendo* allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung auf das den 20. Nouembr. nup. ergangene *Conclusum supplicat humill. iterato pro clementiss. nunc ex causis adductis concedenda venia atatis. appon. Lit. B.*

Fiar Votum ad Imperatorem quod legitur & approbatur.

Martis 23. Dec. 1732.

Zu Aachen Stiffts unser lieben Frauen Dechant und Capitularen *contra* die Gebrüdere von *Blanche de Zadelo* und zu Schönau *in puncto de-*

cimarum sive gedachter Dechant und Capitularen per Johannem Jacobum Schlössern sub præs. 11. Martii nup. exhibendo allerunterthänigste Klage, supplicat humill. pro clementiss. decernendo Mandato de restituendo Decimas vi armata manu ablatas ad locum unde cum omni damno, Interesse & Expensis ut & de non amplius turbando in possessione immemoriali juris decimandi S. C. in euentum committenda Executione nec non excitando fiscali Imperiali aulico. appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem Schlössern sub præs. 20. eiusdem supplicat humill. pro clementiss. nunc deferendo petito, & in conformitate illius decernendo Mandato. appon. Num. 4.

Idem sub præs. 16. Sept. nup. exhibendo allerunterthänigste fernere Anzeige accumulatorum attentatorum, supplicat humill. pro clementiss. tandem decernendo petito mandato aut Decreto pœnali. appon. Num. 7.

Idem sub præs. 2. huius exhibendo allerunterthänigste fernere Klage über die auch in diesem Jahr ex aduerso abermal unternommene gewalthätige Turbation und Wegnehmung der Zehenden, supplicat humill. pro clementiss. nunc tandem decernendo petito Mandato & respectiue Commissione ac ferendo auxilio. appon. Num. 8. in duplo.

Idem in tribus Monitoriis urget resolutionem.

Fiat petitum mandatum S. C. cum termino duorum Mensium & pœna 5. marcarum auri annexa citatione solita.

Mercurii

Mercurii 7. Jan. 1733.

Hohenlohe Bartenstein und Pfedelbach *contra* Hohenlohe Bartenstein *in puncto corregimini-*
nis, sive Herr Dominicus Fürst zu Löwenstein
Wertheim und Christian Graf zu Hohenlohe *in*
Lit. ad Imperat sub dato 15. Nouembr. & præ. 11.
Decembr. exhibitis per Christophorum a Kleibert
erstatten ihren allerunterthänigsten Bericht wegen
obgehabter Vormundschaft.

Ponatur der Bericht sub præ. 11. Decembr. a.
p. ad acta und soll wegen gebetener Erledigung
von der Curatel zu seiner Zeit die Kayserliche
Resolution erfolgen.

Veneris 9. Januarii 1733.

Von Lichtenstein weiland Herrn Fürstens Jo-
seph Johann Adams nachgelassener Descen-
denz, *in specie* des unmündigen Prinzens und Ma-
jorats-Erb-Prinzens Joannis Nepomuceni Caroli
Boromæi Vormundschaft betreffend, *sive* Herrn
Josephi Wenceslai Fürstens von und zu Kirchstein
qua proximi Agnati und Legalen Vormunders
Anwald Aloysius Gay sub præ. hodierno exhiben-
do allerunterthänigste Anzeige supplicat humill. pro
clementis. confirmatione tutelæ juxta pacta Domus
susceptæ & admittendo Mandatarium ad consuetum
tutelæ juramentum. appon. Lit. A.

Würde der Herr Fürst Joseph Wenzel von
Lichtenstein zur Folge Ihro Kayserlichen Ma-
jestät an Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath
unter den 26. Febr. 1714. allergnädigst ergan-

K k 4

genen

genen Decrets die Vormundtschaftliche Pflicht bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath in Person ablegen, (wessenthaltben derselbe sich gehörigen Orts förderlich zu melden hat) so folget in puncto Confirmationis Tutelæ ferner, was sich gebühret.

Martis 13. Jan. 1733.

Basel Stiffts einige Landstände und Unterthanen contra den Herrn Bischöffen daselbst *diuersorum grauarum. sive* Fürstlich Baseler Anwalt Johann Albert von Schumm *sub præs. 7. huius exhibendo* allerunterthänigste Anzeige *ad Conclusum de 8. Octobris nup. supplicat humill. pro clementiss. ratificando* denominatos Commissarios *Inquisitionis nec non formulam Juramenti. appon. Lit. A. B. C. & D.*

Idem von Schumm sub præs. 22. eiusdem exhibendo allerunterthänigste *Additional-Anzeige ad exhibitum de 7. huius, supplicat humill. pro clementiss. determinatione & approbatione formulæ juramenti atque decernendis* vltterioribus Patentibus. *appon. Lit. E. & F.*

In eadem Fiscalis Imperialis aulicus sub præs. 24. Decembr. nup. supplicat humill. pro clementiss. declarando in pœnam & alias petito modo ordinando. appon. Lit. A.

I. Cum inclusione des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Fiscalischen Exhibiti *sub præs. 24. Decem. nup. auch der hierunter bemelten weiteren Kayserlichen Patenten Rescribatur dem Herrn Bischöffen zu Basel, des Inhalts:*
Gleich

Gleichwie Ihre Kayserliche Majestät dem Herrn Bischoffen die Auswahl- und Bestellung derer dem vorhabenden Inquisitionen-Verck gewachsener oder gnugsam darzu qualificirter Commissarien lediglich überlassen haben; Als findeten allerhöchst Dieselbe auch bey letzterer und de 12. huius eingereichter formula iuramenti kein Bedencken und wollten sich dabe nebenst gnädigst versehen, es werde bey solcher Inquisition ebenfalls auf das Fiscalische Anbringen besonderer Bedacht genommen, mithin die beklagte Gemeinde und priuati darüber auch mit ihrer Defension gehöret und die ganze Inquisition nicht nur auf alle Weise legaliter, sondern auch mit genugsamer Sicherheit, als derentwegen der Herr Bischof die weitere Kayserliche Patentes zu publiciren, auch die benöthigte und hinlängliche Veranstaltungen zu machen wissen wird, bald möglichst angefangen und mit aller Legalität in conformitate priorum Concluserum bis zum Ende vollführet werden.

2. Fiant petitæ patentes vltiores sequentis Tenoris: Nachdem Ihre Kayserliche Majestät vermög der Reichs-Hof-Räthlichen Concluserum de 27. Maii & 22. Octobris a. p. dem Herrn Bischof zu Basel auf sein eigenes Anrufen (da derselbe sonst Kraft Landes-Fürstlicher Obrigkeit von selbst darzu befugt wäre) gnädigst aufgetragen, gegen alle diejenige, welche puncto Tumultus oder frevelhaften Ungehorsams und Widersezlichkeit mit redli-

chen und zu recht beständigen Anzeigen des
 Verdachts beschwehret wären, die legale In-
 quisition autoritate Cæsarea vorzunehmen,
 auch selbige mit gnugsamen Zwangs-Mitteln
 zu vollständiglicher Sicherheit so wol vor sich
 und seine Rätthe und Bediente, als vor die
 ausgewählte Inquisitions- Commissarien und
 deren Leute oder Bediente, nachdrücklich zu
 unterstützen, hingegen erst den 12. huius die
 gehorsamst glaubwürdige Anzeige bey aller-
 höchst gedacht Ihro Kayserlichen Majestät da-
 hin beschehen, daß einige unruhige Köpfe de-
 me allen sich widersetzen wollten, auch so gar
 schon vorhin sich bedrohlich und aufrührig ver-
 nehmen lassen daß, wann auch der Herr Bi-
 schof eine ansehnliche Anzahl Mannschaft an-
 werben und etwann ein und andere Untertha-
 nen bey der Nacht oder sonst ergreifen las-
 sen wollte, man so dann genugsame Sachen
 erfahren, auch durch zu gehendes Signal das
 Stadt- und Land-Volck mit Pickel, Hacken
 und dergleichen alsobald überlaufen und den
 Herrn Bischöffen zu Loslassung deren inhaft-
 tirtten nöthigen würden; so hätten Ihro Kay-
 serliche Majestät vor nöthig befunden, die
 Landstände und Unterthanen des Bistthums
 Basel ohne Unterscheid der Person, ihres Stan-
 des oder Bürde absonderlich aber diejenige
 unruhige Unterthanen, welche an obgedach-
 ten Bedrohungen Theil genommen oder noch
 Theil nehmen werden, durch diese noch wei-
 tere zuerlassende Kayserliche Patentes alles Ern-
 stes

stes dahin zu ermahnen und zu befehlen, daß sie sich wider der nechsten legalirer vorzunehmender Inquisition (als woben die Grauari allenfalls mit ihrer Defension genugsam gehöret werden sollen) noch dem Herrn Bischöffen, als ihrem ohne dem von Gott vorgesezten Landes-Fürsten, noch seinen Räthen und Bedienten, noch denen auf die Unpartheyligkeit eyndlich verpflichteten Inquisitions-Commissarien noch ihren Verordnungen, auf einige Weise widersezen, sondern auf jedesmaliges Vorfodern vor Denselben ohne einzige Schwürig- und Aufzüglichkeit gehorsamst erscheinen und sich allem Demjenigen, was sie disfalls autoritate Cæsarea vornehmen, ohnweigerlich unterwerfen auch, wann der Herr Bischof oder die Inquisitions-Commissarien einige Zwangs-Mittel nöthig findeten, dargegen weder durch die ohne dem höchststräflliche Aufbietung des Stadt-und Land-Volcks, noch durch andere Ungehorsams-Bezeugungen, wie die Namen haben mögen, niemalsen bey Vermeidung unausbleiblicher schärfester Strafe an allen ihren Haab und Güteren ja Leib und Lebens, auf keine Weise widerstreben, sondern sich in allen Stücken gehorsamlich ruhig und friedfertig aufführen sollen

Jovis 15. Jan. 1733.

Zu Nördlingen Weiß-Bierbrauer *contra* den Magistrat daselbst *in puncto turbationis in jure braxandi sive impetrati* scher Syndicus Andreas Gott-

Gottlieb von Fabrice sub præs. 22. Decembris nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclufum de 17. Octobr. nup. mit Bitte, um mit einiger Absendung an das Kayserliche Hof-Lager eines oder zweyer bevollmächtigten *partem impetratam* allergnädigst *ex rationibus adductis* zu verschonen und *in causa* ein näheres Decifum ergehen zu lassen. appon. Sig. ♂ & Lit. ooooo. bis uuuuu. in duplo.

Mit Aufhebung der ad tentandam amicabilem compositionem angeordneten Kayserlichen Hof-Commission expediatur nunc die euentualiter bereits erkannte Commissio auf den Grafen zu Hohenlohe-Weickersheim eademque, cum inclusione omnium Exhibitorum in originali, retenta eorum designatione apud acta, rescribatur: Es würde derselbe mit mehreren, daraus ersehen, was bis anhero zwischen dem Magistrat der Stadt Nördlinger und denen Weiß-Bierbrauern daselbst, wegen des Umgeldes und sonst für Irrungen entstanden, wann nun Ihre Kayserliche Majestät zu deren Beylegung ihme dem Grafen allergnädigste Commission aufzutragen der Nothdurft befunden, als hätte er einen der Polices und insonderheit des Brauwesen verständigen Subdelegatum, autoritate Cæsarea ungesäumt & sumtibus vtriusque partis ad locum abzuschicken und durch denselben zusorderist die Güte unter denen Partheyen nachdrücklich pflegen, in deren Entstehung aber Sie kürzlich jedoch genugsam gegen einander hören und

und die beyderseitige fundamenta ad Protocol-
lum nehmen zu lassen, auch sodann mit des-
sen Beyfügung und rathlichem Gutachten, wie
diese Policen = Sache am füglichsten und be-
ständigsten einzurichten, an Ihro Kayserliche
Majestät unterthänigsten Bericht, cum re-
missione Exhibitorum originalium, zu erstat-
ten und übrigens alles mit möglichster Erspa-
rung der Unkosten zu beschleunigen.

Veneris 16. Jan. 1733.

Von Baland contra die Königlich Preussische
Regierung zu Cleve *Mandati sive Impetran-
tischer Anwald Johann Heinrich Souffrain sub
præs. 11. Maii 1728. supplicat humill. pro clementisf.
in euentum adhuc extendendo Termino ad 14. dies
ad producendum producenda. appon. Num. 1.*

*Idem Souffrain sub præs. 19. eiusdem supplicat hu-
mill. pro clementisf. conformiter prioribus petitis
nunc decernendo Mandato S. C. de restituendo feudo
cum eo quod interest, appon. Lit. L. & M. in duplo.*

*Idem sub præs. 10. Decembr. 1729. übergibt aller-
unterthänigst verschiedene der Sachen gerechtsa-
me bestärckende Documenta mit gehorsamster Bitte
pro clementisf. demandanda relatione Exhibiti de
19. Maii 1728. petitoque conformiter resoluendo.
appon. Lit. N. cum subadi. Num. 1. vsque 8. inclus.
in duplo.*

*Idem sub præs. 25. April. 1730. exhibet allerunter-
thänigsten Paritional-Beweis disseitiger Gerechts-
samen mit widerholter Bitte pro clem. nunc deferen-
do*

do prioribus petitis. appon. Lit. N. O. P. & Q. in duplo.

Idem sub præs. 22. Augusti nup. exhibendo modo dicta Exhibita de præs. 19. Maii 1728. 10. Decembr. 1729. & 25. April. 1730. supplicat humill. pro clementiss. demandanda eorundem relatione petitoque conformiter resolvendo. in duplo.

Idem in septem monitoriis urget resolutionem.

Econtra Königlich Preussischer u. Chur-Brandenburgischer Anwald Johann Friederich Græue sub præs. 15. Decembr. 1729. supplicat humill. pro clementiss. repellendo supplicante, in euentum vero remittendo eundem ad primam Instantiam. appon. ultim. Conclus.

Idem Græue sub præs. 17. Aug. 1731. idem humill. petit. appon. Num. 1.

Idem sub præs. 18. Decembr. urget resolutionem.

Rescribatur dem König in Preussen: Es hätten Kayserliche Majestät so wol aus denen Impetrantischen Exhibitis als auch der Clevischen Regierung selbst eigenen Bericht ersehen, daß Impetrantin, ehe Sie noch genugsam gehöret, gleichwol des Lehenbaren Zehenden zu Langendreyer im Amte Bockhum entsezet worden sey, da doch aus denen Actis, anderer ausgeführten momentorum zu geschweigen, allenthalben so viel erhellet daß Impetrantin, deren Mann in dem Marckischen angesessen und ein Ritterbürtiger Vasall ist, bereits in dem ruhigen Besiz dieses Lehens einige Jahre gewesen, den gewöhnlichen Canonem davon præstiret und also der Casus, da per manus iniectionem

der

der Lehenherr unstreitige offenbare aperte Lehen einziehet (wann auch im Clevischen sonst dieses Herkommens seyn sollte) sich hier nicht findet: als versehete sich demnach Kayserliche Majestät zu des Königs in Preussen rühmlichster Gemüths-Billigkeit, es werde derselbe der Regierung zu Cleve anbefehlen, Impetrantin widerum in den ihr entzogenen Zehenden zu setzen und, falls darauf ein Anspruch zu machen, sie genüßlich zu hören und überall denen Rechten gemäß zu verfahren auch, wie dieses geschehen Kayserlicher Majestät in Zeit zweyer Monate anzuzeigen.

Veneris 23. Januar. 1733.

Fugger Babenhausische *fidei commiss. Administration* betreffend, in specie von Muggenthal & Consort. contra die Grafen von Fugger zu Boos und Kirchheim, *nunc vice versa petitorii, sive Impetrantischer Muggenthalischer Anwald Franz Joseph Kistler sub præs. hodierno exhibendo* allerunterthänigste höchstbemüßigte Beschwerde-Anzeige über die *ex aduerso* angemachte Bedrohung und Prouocation *supplicat humill. pro clementiss. manutenendo Comitum de Muggenthal contra quoscunque insultus, cum petita protectione Cæsarea, nec non indignatione Cæsarea, & pæna arbitraria cum mandato S. C. iniungendo parti aduersæ actualem & idoneam cautionem de non offendendo, vel quouis modo turbando vel molestando sed præstanda sufficienti Satisfactione, cum Expensis. appon. Lit. A. usque F. inclus. in duplo.*

I. Cum

I. Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Grafen Johann Jacob Fugger zu Boos; Ihro Kayserliche Majestät haben darob ungnädigst vermercken müssen, was massender selbe (wegen ein-und anderen zwischen ihn Grafen von Muggenthal Occasione der Fugger Lobenhausischen Vormundschaft entstandenen Mishelligkeiten) den Impetranten mittelst einem an ihn unterm 1. Ian. current. anni erlassenen Schreiben, in gar bedenklichen terminis zu bedrohen sich erkühnet habe; Gleichwie nun aber Ihro Kayserliche Majestät dersley denen Reichs-Constitutionen zu widerlaufende höchst-strafbare Unternehmung und zumalen unter Gräflichen Stands-Personen ganz ohnanständige Betragnis keineswegs nachsehen könnten; Als wollten allerhöchst Dieselbe ihn, Grafen von Fugger, bey Vermeidung Kayserlicher allerhöchsten Ungnad und einer Straf von 50. Marck löthigen Goldes auch anderer schärferer Reichs-Fiscaischen Ahndung alles Ernstes hiemit geboten haben, von aller weiteren, so wol schriftlichen als mündlichen Bedrohung gegen den Impetranten abzustehen, mithin zu keinen ferneren Beschwerden den geringsten Anlaß zu geben sondern, im Fall er gegen denselben einige begründete Klage zu haben verimeynen sollte, solche bey Ihro Kayserlichen Majestät geziemend anzubringen und Deroselben allerhöchst richterlichen Ausspruch abzuwarten, ingleichen bey höchst besagter Ihro Kayserl. Maj. wie er dieses

ses strafmäßige Beginnen zu verantworten und übrigen dieser Kayserlichen Verordnung die schuldige Folge zu leisten gedencke, innerhalb 2 Monat allerunterthänigst anzuzeigen.

2. Rescribatur in simili dem Grafen Caietan Suger zu Kirchheim.

Martis 20. Januar. 1733.

Zu Bönningheim und Erligheim Gemeinde & Consortes contra Chur-Maynz Rescripti, sive Impetratischer Anwald Theodorus de l' Eau sub præ. 18. Nouembr. nup. docendo factam insinuationem der Berichte de 20. Octobr. & 26. Nouembr. 1731. producendoque fernern Bericht ad Conclusum de 1. Martii 1732. supplicat humill. pro clementis. suspendenda relatione usque ad duplum pertinentium. appon. in duplo dictum Exhibitum cum adiunct. Lit. T.1. T.2. V. W. X. Y. Z. A a. usque P p.

Idem de l' Eau sub præ. 24. eiusdem producendo dicta adiuncta ad duplum pertinentia supplicat humill. pro clementis. eadem ad prædictum duplum apponendo & demandando desuper relationem.

1. Iniungatur Agenti partis Impetrantis, daß vermög membri 2. Conclus. de 1. Martii 1732. erkannte Kayserliche Rescript dem Impetrantischen Theil alsofort zu insinuiren und wie solches geschehen sub termino octidui & pœna trium marcarum argenti u dociren.

2. Fiat die gebetene Kayserliche Verordnung an die Gemeinde zu Bönningheim und Erligheim, jedoch in forma Decreti, ad parendum der Kayserlichen Erkenntnus de 1. Martii 1732.

sub pœna I. marc. argenti contra singulum
Contumacem.

3. Fiat Rescriptum dehortatorium an den Ritter-Canton des Orts Creichgau und die Ban-
erben, die Unterthanen von der dem Kayserli-
chen Judicato vom 1. Martii 1732. zu leistenden
Parition weder mit Rath noch sonst ab-
zuhalten oder zu schärferen Kayserlichen Ver-
ordnungen Anlaß zu geben, auch wie Sie
diesem gehorsamst nachkommen werden, in
Zeit zweyer Monaten bey Ihro Kayserlichen
Majestät anzuzeigen.

4. Fiat Rescriptum adhortatorium an den Herrn
Herzogen zu Württemberg um die gütliche
Conferenz in dieser Sache nach billigem Ver-
langen des Herrn Churfürsten zu Maynz mit
einzugehen.

Jovis 22. Jan. 1733.

Zobel von Giebelstatt *puncto veniæ ætatis.*

Publicatur Resolutio Cæsarea: Es haben Ih-
ro Kayserliche Majestät das allerunterthänig-
ste Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnäd-
igst approbiret & expediatur nunc in confor-
mitate eiusdem petitum diploma veniæ æta-
tis.

Eodem.

Von Imhof contra das Stift Augspurg in pun-
cto investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche
Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-
Raths

Raths allerunterthänigstes Gutachten allers
gnädigst approbiret; Deme zu Folge

Fiat sententia:

Wird die deme von Imhof anno 1697. den
12. Aug. ad falsa narrata ertheilte Belehnung,
als widerrechtlich und sub- & obreptitie er-
schlichen hiermit cassiret und annulliret, und hat
es dagegen beydem zwischen des Klägers Ba-
ter und Better mit dem Stift Augspurg An-
no 1668. den 10. Octobr. geschlossenen Tausch-
Contract sein ungeändertes Verbleiben.

Eodem.

Von Erbach verwittibte Gräfin *contra* die Ge-
brüdere Grafen von Erbach *in puncto deter-*
minandi vidualitii & prouisorii interimistici, sive
Implorantis de rato & mandato cauirender An-
wald Johann Heinrich Middelburg sub præs. 15.
Decembr. nup exhibendo allerunterthänigste Vor-
stellung supplicat humill. pro clementisf. determi-
nando vidualitio iuxta per varia Exempla edoctam
observantiam Domus, nec non eo usque præstandis
ad interim ex comitatu alimentis, & sumtibus litis.
appon. Lit. A. usque N. inclus. in duplo.

Idem Middelburg sub præs. 13. huius supplicat
humill. pro clementisf. ob moræ periculum maturata
resolutione Exhibiti de 15. Decembr. nup. deferendo
eiusdem petitis. appon. Lit. M. in duplo.

I. Cum inclusione Exhibitorum Rescribatur
denen sämtlichen Grafen zu Erbach: Es hät-
ten Ihro Kayserliche Majestät sehr misfällig
vernehmen müssen, daß dieselben nicht allein
der verwittibten Gräfin zu Erbach ihr Vidua-

litium vorzuenthaltten, sondern auch die Wohnung und alimenta zu entziehen und so gar verschiedene ganz unjustificirliche und unbillige facta gegen Sie und die Ihrigen vornehmen zu lassen, sich nicht entstehen, wie nun Kayserliche Majestät allerhöchstes Oerrichterliches Amt dergleichen, fürnemlich Wittwen und Waisen (als welche in Kayserlichen besondern Schutz und Schirm stehen) zugefügtes Unrecht mit nichten zulassen und gestatten könnte, als befehlen höchst Dieselbe denen sämtlichen Grafen zu Erbach gnädigst auch ernstlichst & sub poena 10 Marcarum auri hiermit besagte Gräfliche Erbachische Wittib und die Ihrigen zusehenderist und ohne einige Widerrede in demjenigen Hause und Wohnung nebst deren Zugehörungen, welche Sie bey ihres Ehe-Confortens Leben innen gehabt, genutzt und gebraucht, sicher, geruhlich und jedermans ungehindert wohnen und bleiben, auch was Ihr etwa darvon entzogen wäre, widerum plenarie restituiren zu lassen, nicht aber Sie daraus zu verdringen oder quocunque modo zu nöthigen, ehe daraus zu weichen bis selbiger ein gebührender Wittums-Sitz angewiesen und zugerichtet worden, in gleichen verordnen Ihr Kayserliche Majestät hiermit sub eadem poena gemeldter Wittib so wol als denen Ihrigen den Standesmäßigen Unterhalt nach Anleitung ihrer pactorum dotalium aus ihres Ehe-Confortens hinterlassenen Gütern unweigerlich quartaliter dergestalt reichen und

absol-

abfolgen zu lassen, damit diese Wittib weiter deshalben Kayserliche Majestät anzugehen keine befugte Ursache haben möge; nicht weniger würden Sie Grafen zu Erbach hiermit auch angewiesen, die klagende Wittib pro præterito und von dem Tode ihres Ehe-Confortens an zu befriedigen und endlich die von ihme Grafen derselbigen Wittib solchen Streits halber causirte Kosten widerum zu restituiren; Jedennoch erklärten Ihro Kayserliche Majestät hierbey zugleich daß diese vorstehende bloß prouisorio modo & in causa alimentaria verfügte allergerechteste Verordnung nur indessen und in so lang obseruirt und in genaue Obacht genommen werden solle, bis Sie Grafen mit der Gräflichen Wittib ratione eines beständigen vidualitii und völliger Abfertigung entweder nach Maassgab ihrer errichteten Ehe-Pacten, oder nach dem erweislichen Herkommen des Gräflichen Haus Erbach ein gütliches Abkommen getroffen haben würden; zu welchem Vergleich Kayserliche Majestät beyde Theile gnädigst vermahnet, auch zu dessen Bewürckung und euentualiter zu der Sachen Untersuchung unter heutigem dato an den Grafen zu Hanau Kayserliche Commission aufgetragen haben wollten; in Entstehung der Güte aber und nach eingelangtem Commissarischen Bericht Richterliche Entscheidung der ganzen Sache zu ertheilen nicht ermangeln würden. Inzwischen wollten Kayserliche Majestät wie dieser erst gemessenen Kayserlichen Willens-

Meynung in punctoprouisorii von denen Grafen unverlangte und gänzliche Parition geleistet worden, derselben allerunterthänigsten Berichts in Termino duorum Mensium unfehlbar gewärtig seyn.

2. Fiat ex officio und nach besonderer Beschaffenheit dieser Sachen sumtibus partis Impetratæ, Commissio auf den Grafen zu Hanau, & cum notificatione horum omnium rescribatur eidem: zwischen dem Grafen zu Erbach und weiland Grafens Friederich Carls zu Erbach Wittib über den Punctum eines beständigen vidualitii äußersten Fleisses die Güte zu tentiren, in deren Entstehung aber beyde Theile vi commissionis Cæsareæ mit ihren Rechts-Gründen genüglich, jedoch mit möglichster Ersparung der Zeit und Kosten, hierüber zu vernehmen und sodann die geführte Commissions-Acta und Protocolla, nebst seinem beygefügtten Råthlichen und Rechtlichen Gutachten an Kayserliche Majestät förderst zu übersenden.

Jovis 29. Jan. 1733.

Franckfurt contra Franckfurt, Commissionis, in specie das dasige Bierbrauer Handwerck betreffend.

Absoluitur Relatio & Conclusum und zwar quoad

I. Graumen

Wegen des Mahl und Malz-Geldes, wirdes mit Verwerfung derer Bierbrauern ganz un-
erheb-

erheblichen Einwendungen, bey dem in denen Kayserlichen Priuilegiis und Burgerlichem Vertrag S. 25. und 35. wie auch dem bishe-
rigen alten Herkommen gegründeten Mahl-
und Malz-Geld allerdings gelassen, folglich
sollen Sie Bierbrauer das gewöhnliche Malz-
Geld der 2. fl. nebst dem in S. 35. des Bur-
ger Vertrags auf 2. Schilling moderirten
Mahl-Geld, wie bishero, also auch ferner-
hin zu bezahlen schuldig seyn.

Das II. Grauamen betreffend in puncto sepa-
rationis der Burgerschaft wird gleichfalls die-
ses Grauamen als unstatthast verworfen und
diesem nach sollen wie erstgedacht die Bier-
brauer von jedem Malz 2. fl. dann der Bur-
ger, so selbst brauet, nur 1. fl. 40. Kr. zu ent-
richten schuldig seyn, die Catholische Geist-
liche aber und Stifter ganz frey gelassen wer-
den, gleichfalls

Ad III. Grauamen wegen des Bier Preises
werden Sie Bierbrauer in puncto des ihrem
ungegründeten Angeben nach pro præterito
erlittenen Verlusts und dafür suchenden Sa-
tisfaction gänzlich ab- und ratione des Prei-
ses oder Tax an den Magistrat hiermit ver-
wiesen.

Martis 26. Jan. 1733.

Nassau-Dillenburgisches Debit-wesen betref-
fend.

Absoluitur Relatio & Conclusum:

I. Es hat das Begehren in puncto transcriben-

da Commissionis, wie auch wegen Bestätigung des zu Beylstein zwischen dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg und Dero Fürstlichen Herren Stamms-Agnaten errichteten Vergleichs der Zeit nicht statt, sondern

2. Rescribatur denen Fürstlichen Hrn. Stamms-Agnaten: Gleichwie Kayserliche Majestät gewünschet hätten, daß sie längstens und vor der Zeit ehe der Schulden-Last des Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg auf ein so sehr hohes Quantum vermehret wäre, denen unter ihren Vor-Eltern errichteten Verträgen gemäß die Wolsart des Fürstlichen Hauses sich eiferiger hätten angelegen seyn lassen, so hätten hingegen Kayserliche Majestät dermalen Bedenken getragen, annoch ihrem Begehren in puncto der Aufhebung und Transcription der Kayserlichen erkannten Commission gegen deren meisten Creditoren Verlangen zu willfahren, damit auf einmal die von der Kayserlichen Commission bis anhero vorgekehrte vielfältige Bemühungen nicht fruchtlos und da einige Creditores mit Liquidation ihrer Forderung schon sehr weit, einige bereits zu Ende gekommen, die von ihnen darzu aufgewandte Kosten aller davon gehosten Würckung nicht beraubt bleiben mögen. Diesem nächst versaheten sich Kayserliche Majestät gnädigst, sie würden nicht ermangeln lassen die genaue Vollziehung der unter heutigem dato zu des Herrn Fürsten von Nassau-Dillenburg und des gesammten Hauses besten ergehenden Kayserlichen Verord-

ordnungen sich äusserst angelegen seyn lassen und daß sie zugleich auch nach allen ihren Kräften zu bewürcken suchen werden, daß in das künftige der Herr Fürst von Nassau-Dillenburg der Kayserlichen Commission in Vollziehung der gerechtesten Kayserlichen Willensmeinung nicht, wie bis anhero, ver hinderlich seyn möge, dahingegen wo sich die meiste Creditores beschwehren, über das dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg Jährlich provisionaliter ausgeworfene Quantum, daß solches in sich übermäßig und annoch durch viele Herrn Fürsten zugelegte Vortheile seynd vergrößert worden, wo anderseits so viele nothdürftige Creditores ihre billigmässige Forderungen entbehren müssen: So wollten Kayserliche Majestät denen Fürstlichen Herren Stamms-Agnaten (denen ohnedem zum meisten obliegen solle, daß die Creditores auf das baldigste befriediget werden mögen) hiermit aufgetragen haben, möglichst bedacht zu seyn, den Herrn Fürsten in der Güte zu bewegen dermalen bis daß die meiste Schulden abgetragen seyn worden, sich mit einem geringen Jährlichen Quanto zu begnügen, damit Kayserliche Majestät die bereits der Kayserlichen Commission aufgetragene Untersuchung dessen, was der Herr Fürst zu Unterhaltung seiner Hofstatt unentbehrlich bedürftig, ferner fortzusetzen sich nicht genöthiget sehen mögten, dazumalen vor allen zu Beförderung der Kayserlichen Commission nöthig scheinen will, die

Abhörung deren nunmehr zweijährigen Rechnungen vorzunehmen, so seye bereits der Kayserlichen Commission unter heutigem dato aufgetragen worden, ihnen den Fürstlichen Herren Stamms-Agnatis solche auf gleiche Weise, wie dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg zu communiciren, damit sie zu deren Abhörung ihre Deputaten abschicken und Kayserlicher Majestät über die bisanhero vorgekehrte meliorationes deren Einkünften des Fürstenthums ihre gegründete Meynung gehörig einschicken mögen, übrigens sonsten Kayserliche Majestät wol geschehen lassen, daß sie ein Capital von etwa hundert tausend Gulden indessen ausfündig machen, zu Einlösung einiger verhypothecirten Stücken oder zu Befriedigung deren Creditorum die bereits ihre Forderung liquidirt haben, im Fall daß etwa einige darunter, die, um das baare Geld also gleich zu bekommen, etwas von ihren Forderungen wollen schwinden lassen, welches sie jedoch bey der Kayserlichen Commission anzuzeigen haben werden, damit dieselbe samt ihrem Gutachten den Bericht darüber erstatten mögen.

3. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg: Es hätte dem Herrn Fürsten nicht gebühret in Erwartung der Kayserlichen allergnädigsten Entschliessung der Kayserlichen Commission einen Innhalt zu thun und gleichwie bis anhero geschehen in allweg derselben verhinderlich zu seyn, daß dieselbe noch in der

Ad-

Administration deren Fürstlichen Einkünften noch in der Liquidation deren Schulden haben können gewuntschener massen fortkommen, dahingegen versaheten sich Kayserliche Majestät und wollten hiermit dem Herrn Fürsten ernstlich angetragen haben, künftighin in alle Weg der Kayserlichen Commission behülflich zu seyn, damit solche auf keine Weis und unter keinerley Vorwand in Vollziehung deren Kayserlichen allergnädigsten Verordnungen verhindert werden möge und nachdeme aus denen Commissions-Acten zu ersehen, daß die Fürstliche Rätthe und Bediente keine von der Kayserlichen Commission abgeforderte öfters ohnentbehrliche Bericht, ohne Special-Befehl der Fürstlichen Regierung erstatten dürften, diese auch öfters viele Monat unterblieben seynd, da hernach die eingeklagte Schuld dannoch für liquid erkannt worden; so sollen der Herr Fürst für das künftige seine Rätthe und Bediente dahin anweisen, daß sie jederzeit und alsobald auf Verlangen der Kayserlichen Commission ihre pflichtmäßige Berichte dahin erstatten sollen, in welchem Fall das ganze Werk besonders die Liquidation deren Fürstlichen Schulden zu einer baldigen Endschafft werden können gebracht werden, hingegen auch die geführte Beschwerden gegen die Contradictores von sich selbst wegsallen, wann von Seiten des Herrn Fürsten genüßlich in denen Illiquid-Schulden die Nothdurft abgehandelt würde, indeme in solchem Fall

denen

denen Contradictoribus nichts mehr beyzusetzen überbleiben thäte; Anbey versaheten sich Kayserliche Majestät gnädigst gegen den Hrn. Fürsten, daß gleichwie er die ungebührliche Schreib-Art seines Regierungs-Rath Diest an die Kayserliche Commission misbilliget habe, er auch nicht unterlassen werde ihme sammt denen übrigen Råthen auch denen von der Rent-Cammer und Ober-Forst-Amt aufgetragen nicht allein jederzeit der Kayserlichen Commission die gebührende Ehrerbietigkeit und Gehorsam zu erweisen, sondern auch denen von ihr an sie zu Vollziehung derer Kayserlichen Verordnungen ergehenden Befehlen, in allen nachzuleben, auch auferforderten Fall der Kayserlichen Commission mit denen nöthigen Zwangs-Mitteln an die Hand zu gehen, widerigen Fall, da aus Ermangelung genugsamer Hülfe von Seiten des Herrn Fürsten viele ausständige Gelder zu der Schulden-Cassa nicht könnten beygebracht werden, solche Ihm von seinem Jährlichen Quanto zu Schadloshaltung deren Creditoren abzuziehen, die Billigkeit erfordern würde; übrigens gleichwie einige privilegierte Creditores zu Liquidirung ihrer Forderungen nicht haben gelangen mögen, aus Ursachen, daß von Seiten des Herrn Fürsten dem Contradictori die Bestallungs-Brief deren Bedienten einzusehen geweigert werden, so erklären Kayserliche Majestät hiermit Dero allergnädigste Willens-Meynung dahin daß, auf ferneres Erfordern deren

Con-

Contradictorum nicht allein die von Ihnen verlangte Bestallungs-Briefe einzusehen gestattet, sondern auch jederzeit die gehörige Schriften, dessen sie zu Verrichtung ihres Amtes bedürftig seynd, ihnen erfolgt werden solle; Zumalen auch Kayserliche Majestät aus des Herrn Fürstens Exhibitis die von ihm gegen den Cassæ Directorem und die Pächter deren unbeständigen Gefällen fallende Beschwerden ersehen, so werde dem Herrn Fürsten unbeschweret fallen, solche sämtlichen bey Abhörung deren Rechnungen der Kayserlichen Commission anzuzeigen, der bereits aufgetragen worden dahin bedacht zu seyn solche, wann sie gegründet, also bald abzustellen und Kayserlicher Majestät darüber den gehorsamsten Bericht zu erstatten, wie dann auch dem Herrn Fürsten in alle Weg frey stehen solle die verpachtete Gefälle, die zu denen meisten Beschwehnrissen Anlaß gegeben haben, um den verpachteten Preis zu übernehmen und den Abgang der Schulden-Cassæ aus andern bis anhero für dero Prouisional-Quantum genossenen Renthen zu ersetzen.

4. Cum inclusione dieser beyden Rescripten in originali & copia rescribatur dem Grafen zu Hanau: Es billigten Kayserliche Majestät in alle Wege daß, ungehindert deren vielfältigen von Seiten des Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg so wol, als auch von einigen Creditoribus eingewandten Verhindernissen, um die Commission in Bewerckstellung

gung deren Ihr aufgetragenen Verrichtungen zu stöhren, Commissarius dannoch beflissen gewesen seye das Werck so gut, als bey denen Umständen möglich in Erwartung fernerer Kayserlichen Verordnung fortzusetzen, wie dann auch von Kayserlicher Majestät der allernädigste Befehl hiermit ergehe, ferner in der ihme aufgetragenen Commission fortzufahren, anbey auch auf keine Weise zu hinderen zu lassen, in Vollziehung dessen allen, was vermög deren bereits ergangenen und hiermit ergehenden Kayserlichen Entschliessung ihm aufgetragen wird, damit besonders die vollkommene Liquidation deren Schulden zu einem baldigen Schluß gebracht werden möge: zu Folge dessen und zumalen der Herr Fürst zu Nassau-Dillenburg der Hofnung lebet, daß annoch die meisten Creditores, den zwischen ihm und denen Fürstlichen Herrn! Stamms-Agnaten errichteten Vergleich de dato Beylstein de 5. April. 1732. beytreten werden, so solle Commissarius

- I. Uber bemeldten Vergleich sammentliche Creditores ad Protocollum vernehmen, auch hierinnfalls denen anwesenden Anwaldten, des Herrn Fürsten Verlangen gemäß, auftragen, daß sie von ihren Principalen eine von ihnen unterschriebene Erklärung per Mandata specialia beybringen sollten, jedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß solches nicht die geringste Verzögerung oder Aufenthalt dem

dem Fortgang des Commissions-Geschäfts verursachen möge, dieweilen aber

2. sich äussern will, daß täglich mehr Creditores ihre Forderungen bey der Kayserlichen Commission vorbringen, so sollen Commissarius eine neue Edictal-Citation ergehen und damit autoritate Cæsarea verkünden lassen, daß jene Creditores so in der Zeit zweyer Monaten a die citationis ihre Forderungen bey der Kayserlichen Commission nicht angeben, nach Verfließung dieser Zeit nicht mehr gehört werden sollen, im Fall aber

3. unter denen bereits sich anmeldenden Creditoren einige darunter seyn mögten, die den Verdacht nach sich zieheten, als wären ihre Schuld-Forderungen nach der von Kayserlicher Majestät an den Herrn Fürsten unter dem 22. Jan. 1731. ergangenen Inhibition ferner den Schulden-Last zu vermehren, contrahirt worden, so solle Commissarius in alle Weg befuget seyn jenem Creditori, auf welchen ein solcher Verdacht fallen könnte, aufzulegen, durch einen abzuschwehren habenden Eyd zu betheuren, daß seine Forderung noch von älterer als obbemelten Zeit herrühre.

4. Zu Beförderung dieses Commissions-Geschäfts wollten Kayserliche Majestät ihm Commissario hiermit aufgetragen haben, die Abhörung Dero nunmehr zwey Jährigen Rechnungen so bald möglich vorzunehmen und zu diesem Ende, im Fall daß noch etwas, so dem Herrn Fürsten noch nicht communiciret worden,

den, von der Jahrs-Rechnung des 1731. Jahrs abgängig, solchen Abgang suppliren, wie auch Ihme die vollständige Rechnung pro Anno 1732. ebenfalls communiciren zu lassen, jedoch daß, wann etwa der Herr Fürst dannoch solche Rechnungen unvollständig ihme übergeben zu seyn behaupten wollte, die abgängige und von Ihme annoch verlangende Beylagen in Zeit eines Monats specific zu designiren schuldig seyn solle.

5. Denen Fürstlichen Herren Stamms-Agnatis sollen bemeldte Rechnungen auf gleiche Weis und Art, wie dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg communiciret und Ihnen der Tag zu deren Abhörnung zu rechter Zeit zu wissen gemacht werden, damit sie ihre Deputatos darzu abschicken mögen und zumalen

6. Der Herr Fürst Beschwerde geführet hat, daß ihme nicht genugsame Zeit gestattet worden, zu Formirung seiner Notaminum so solle nunmehr ein Monat Zeit nach geschעהner Communication deren vollständigen Rechnungen deren Abhörnung in dem Ort, welches dem Herren Fürsten und denen Fürstlichen Herren Stamms-Agnatis am bequemlichsten seye, zu dem Ende Commissarius sie sammentlich zu vernehmen haben wird, also gewiß vorgenommen werden, als im widrigen Fall, wann etwa Hr. Fürst an weiterer Verzögerung Ursach seyn würde, er für die Zeit, da auf dessen Verschulden die Commission nicht fortfahren können, wird aus dem prouisionaliter ausgemor-

geworfenen Quanto die Commissions-Kosten zu ersezen schuldig seyn, hingegen

7. Kan es Commissarius dem Herrn Fürsten zu seiner freyen Willführ anheim stellen, was er für Rätthe, jedoch Rechnungs-Verständige, zu Abhörung deren Rechnungen benennen wolle, da auch

8. Der Herr Fürst gegen der Cassæ Directorem bey Kayserlicher Majestät vielfältige Beschwerden geführet hat, so thäten allerhöchst Dieselbe disfalls Ihme Commissario den allergnädigsten Befehl ertheilen, bemeldter Cassæ Directori ernstlich aufzutragen sich von allen eigenmächtigen Verfahren, auch Austheilung oder Zurückhaltung der vorhandenen Gelder, ohne Vorwissen der Kayserlichen Commission zu enthalten, auch gegen seine Anverwandten in denen Verpachtungen sich keiner Partheylichkeit zu Schulden kommen zu lassen, welche jederzeit denen mehrbietenden und die zugleich zulängliche Caution leisten können zu überlassen seyn werden, und sollte Commissarius wegen Vollziehung alles dieses seinen Subdelegatis anbefehlen, darinnen mit mehrern Ernst als bis anhero geschehen zu verfahren, Die-
weilen

9. Dem Herrn Fürsten vermög beyliegenden Rescripti aufgetragen worden, seine gegen den Cassæ Directorem und die Pächter deren unbeständigen Gefällen führende Klagen bey der Kayserlichen Commission da ohnedem bey Abhörung derer Rechnungen des Herrn Fürsten

M m m

Rätthe

Räthe zugegen seyn werden, vorzustellen und solle hingegen Commissarius sie darüber zur Verantwortung anhalten und jene des Herrn Fürsten Beschwerden, die Commissarius gegründet finden werde, alsobald mit allem Ernst suchen abzuthun, wegen denen übrigen aber, besonders wegen einer allzugrossen aufgerichtet seyn sollenden Brandwein sammt rätlichem Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät förderst zu erstatten, da auch

10. Wegen Sicherheit der Cassæ und von Zeit zur Zeit vorhandenen Geldern gleichfalls von dem Herrn Fürsten und einigen Creditoribus unterschiedenes vorgestellet worden, so erachten Kayserliche Majestät nöthig zu seyn, daß Commissarius von drey zu drey Monaten die Extract der zu Ende des Jahrs abzulegen habenden Rechnungen von dem Cassæ Directore abfordern und zugleich auch von Zeit zu Zeit einen deren Creditorum bevollmächtigte, der in Gegenwart seines Fürstlichen Raths die Schulden-Cassam zu besichtigen befugt seye, da alsdann sich jederzeit äussern wird, ob die vermög deren Quartal-Rechnungen in der Cassa seyn sollende Gelder würcklich vorhanden, solte sich im unverhofften Fall einiger Abgang befinden, so solle Commissarius alsobald den Cassæ-Directorem zur gebührenden Verantwortung ziehen und sonst das nöthige vorsehen, was die Umstände zur Sicherheit des Herrn Fürsten und deren Creditorum erfordern werden, was

11. Des

I 1. Des Cassæ Directoris übergebene Rechnungen pro Anno 1731. belangt, da beständig von dem Herrn Fürsten eingewandt wird, daß solche ihm nicht vollständig communiciret, auch die Notamina in der Eyl verfertiget, anbey besagte Rechnungen denen Fürstlichen Herren Stamms = Agnatis gar nicht communiciret worden, so wollten Kayserliche Majestät zwar dermalen was die unter der Rubric des Einnahm Geldes gesetzte Posten betrifft, solche bis nach Abhörnung derer Rechnungen ausgestellt lassen, jedoch von nun an und zur Richtschnur für das künftige erklären ad Not. 18. 19. und 27. Wegen des Hofs im Thier-Garten, des Hofs zu Schönbach, wie nicht weniger wegen des Hofs zu Feldbach auch wegen des Thier-Garten, besonders da diese letzte Post von dem Herrn Fürsten bereits schon unter die Meliorations-Posten approbiret worden, daß Kayserliche Majestät der Commission auf des Cassæ Directoris Erläuterung übergebene Gutachten in diesen dreyen Puncten, nicht weniger auch daß künftig Kohlen statt der Kloster Holz geliefert werden sollen, durch aus billigen, es wäre dann daß von Seiten des Herrn Fürsten annoch bey Abhörnung derer Rechnungen etwas gründliches dargegen könne vorgebracht werden.

I 2. Solle Commissarius denen Unterthanen gestatten, wegen deren von ihnen im Jahr 1728. an den Herrn Fürsten vorgeschossenen Gelder wie bis anhero geschehen, bis zu gänzlicher

Tilgung der Schuld-Forderung denen dar-
über errichteten Contracten gemäß, die Scha-
zung-Ziehler jedes Jahr zurück zu behalten, je-
doch daß ihnen darbey bedeutet werden solle,
daß sie sich in das Künftige von allem weitem
Vorschuß enthalten, zu Folge der an den
Herrn Fürsten ergangenen Inhibition massen
nachdeme das im Jahr 1728. vorgeschossene
Capital getilget seyn wird, die Schatzung-
Ziehler, gleichwie die übrigen Præstanda deren
Unterthanen zu der Schulden-Cassa gezogen
werden sollen; betreffend.

13. Die in der Rechnung des Cassæ Directoris
in Ausgab gebrachte Gelder und zwar jene
besonders belangend, die des Herrn Fürsten
seinem Prouisional ausgeworfenen Quanto zu
imputiren, besag der Neben-Beylage sub Num.
2. wollte Kayserliche Majestät durchaus deren
Subdelegatorum connectirte Vota hiermit gut-
heissen, ratione aber deren Not. 7. und 8. samt
denen übrigen Posten, die gleiche Bewand-
nus mit jenem haben, solle Commissarius dem
Herrn Fürsten die geziemende Vorstellung
thun, daß Kayserliche Majestät nicht zweif-
leten, der Herr Fürst werde kein Bedenken
tragen sich diese Posten anrechnen zu lassen,
da, wann die Nachlaß denen Unterthanen aus
des Herrn Fürstens Freygebigkeit geschehen,
solche ohnedem der Schulden-Cassæ zum Nach-
theil nicht gereichen mag, gleichwie der Herr
Fürst meldet, dergleichen Schencknungen
höchst bedürftigen Leuten geschehen, er ver-
mutho

mutzlich nicht werde gesinnet seyn, der Schulden=Cassæ den Vorzug zu lassen gegen dergleichen arme Leute seine Landes=Fürstliche Milde zu bezeigen.

Ad Not. 39. besagter Beilage Num. 2. Könnten Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß die Post der Schulden=Cassæ angerechnet werde, jedoch daß darbey die von denen Subdelegirten eingerathene Vorsichtigkeit gebraucht werden möge; dahingegen

Ad Not. 52. specificirte Post als ein Pars salarii dem Herrn Fürsten solle angerechnet werden.

14. Ratione deren übrigen in Ausgab gebrachten Geldern, da durch die Erläuterung des Cassæ Directoris unterschiedene Notamina cessiren, so sollen gleichfalls die von weiterer Abhör deren Rechnungen abhängen, dahin hiezu mit verwiesen seyn.

Ad Not. 31. & 37. approbiren Kayserliche Majestät das Gutachten deren Subdelegirten zu Folge der bereits approbirten Votorum ad Not. 18. 19. und 27. der Einnahm.

Ad Not. 38. so die Commissions-Kosten belanget, da solche nur in Folle angesezet seynd, solle Commissarius seinen Subdelegatis anbefehlen die Diäten=Gelder specificce zu übergeben, darüber als darinn Kayserl. Maj. fernere Verordnung würden erfolgen lassen.

Ad Not. 40. solle dem Cassæ Directori an denen Pag. 62. in denen Rechnungen in Ausgab gebrachten 7088. fl. 33. Kr. dermalen

M m m 3

nicht

nicht mehr als 2550. fl. als für die Zinnsen vom 1731. Jahr passirt werden, da Impetrant wegen deren rückständigen zu der ad Num. XIII. Actorum Liquidationis ergehenden Kayserlichen Resolution zu verweisen, hingegen was die von dem Rechnungs-Führer pag. 64. vermög des Vergleichs mit dem Herrn Fürsten ratione lucri cessantis & damni emergentis angesetzte 12000. fl. betrifft, solle der Cassæ-Director diese Summam widerum ad cassam bezubringen verbunden seyn, bis daß Commissarius nach Abhörung der Rechnungen und vorhergehenden Bernehmung des Herrn Fürsten Bedencken darüber mit mehrern Grund Kayserlicher Majestät berichten könne, die aber in voto Subdelegationis specificirte vier erste Posten sollen dem Cassæ-Directori als laufende Zinnsen in die Ausgab zu setzen gestattet werden.

Ad Not. 44. Diemeilen denen Subdelegirten bekannt, daß die angesetzte Reis-Kosten zu Beförderung der Commission verwendet werden, sollen sie dem Rechnungs-Führer prævia moderatione in die Ausgab zu bringen zugelassen werden.

Ad Not. 51. Wollten Kayserliche Majestät dem Cassæ Directori die ganz Jährig angesetzte Besoldung, da er die Rechnung auf das ganze Jahr geführet, zugesaget haben.

Ad Not. 54. & 55. wie auch 56. Werden die geführte Vota Subdelegationis approbiret.

Ad

Ad Not. 57. Solle der Cassæ-Director befugt seyn zu dessen Schadloshaltung das Zehl-Geld, jedoch nicht mehr als einen halben per Cent anzurechnen.

Ad Not. 58. Es können zwar diese 386. fl. dem Cassæ Directori in der Ausgab passiret werden, jedoch sollen künftig diese und dergleichen Ausgaben besonders wegen des Cancellar-Dieners, in die von Kayserlicher Majestät abgeforderte Specification derer Commissions-Kosten eingetragen werden; da übrigens denen Contradictoribus keine jährliche Bestallung, sondern künftig nach der sich aus denen Actis erzeigenden Arbeit eine billigmässige Bezahlung auszuwerfen seyn wird, worüber Commissarius ratione Summæ sein allerunterthänigstes Gutachten Kayserlicher Majestät einschicken solle, schließlich

Ad Not. 59. approbiren Kayserliche Majestät das Gutachten Subdelegationis daß das angesetzte Boten-Lohn in der Ausgab gestattet werden solle. Zumalen

15. sammentlicher Creditorum Verlangen dahin gehet, daß die in der Cassa vorrathige Gelder in Betrachtung, daß nach und nach sie allzusammen befriediget werden sollen, indessen denen die ihre Forderungen bereits liquidirt haben, ausgetheilet werden möchten, wo sonst ratione prioritatis sie nicht gegen einander vernommen worden, so solle Commissarius indessen in Austheilung derer Vorrathigen Geldern zur Richtschnur gebrauchen die

bereits ergangene und hier beysolgende Kayserliche Resolutiones über die eingesandte Liquidations-Acta, welche Commissarius denen Creditoribus mit dem Anhang zu publiciren haben wird, daß im Fall einige von ihnen, die bereits liquidirt haben, gegen dem andern ein Prioritäts-Recht zu bestreiten vermeinet, er solches in Zeit 6. Wochen bey der Kayserlichen Commission vorzubringen verbunden seye, da indessen das impugnirte Capital dem bereits classificirten Creditori anderst nicht, als gegen zulänglicher Cautio auszufolgen seyn wird, hingegen ratione derer Creditorum, die noch nicht liquidirt haben sollen, einen jeden facta liquidatione auf gleiche Weis, sein Vorrecht, wenn er eines zu haben vermeinet, in einem ebenmäßigen Termino von 6. Wochen die von Commission wegen darzu anzusezen, gegen jenen der seine Bezahlung ex Cassa noch nicht erreicht, auszuführen bevorstehen. Dieweilen aber.

16. Der zwischen den Herrn Fürsten (hier fehlt in meiner Copia etwas, vermuthlich: und seinen Stammens-Agnaten getroffene Vergleich, so wol dem Herrn Fürsten,) als einigen Creditoribus Anlaß gegeben, obwolten ohne Grund zu glauben, daß nicht mehr nothwendig seyn würde bey der Kayserlichen Commission die Liquidations-Process fortzuführen, so wollten Kayserliche Majestät danoch ihme Commissario hiemit anbefohlen haben, die in denen Liquidations-Acten von der
Zeit

Zeit des errichteten Vergleichs in contumaciam ergangene Præclusiones an wiederum aufzuheben und nachdem die unter heutigem dato ergehende Kayserliche Resolutiones allerseits würden publiciret worden seyn, sowol dem Herrn Fürsten, als denen Creditoribus neue Terminos anzusezen zu Beybringung ihrer Nothdruft; jedoch

17. Erachten Kayserliche Majestät, daß die von denen Subdelegatis ertheilte Termini von drey zu drey Monaten zu des Subdelegations-Wercks gar zu langer Verzögerung gereichen, derowegen Commissarius ihnen die Instruction dahin zu ertheilen, daß sie denen Partheyen künftighin die Terminos von einem Monat jedesmal ertheilen sollen und gleichwie dem Hrn. Fürsten so wol, als denen Creditoribus freysethet, die ihnen ertheilte Terminos zu præoccupiren, so könne auch Commissarius denen Subdelegatis auferlegen, daß im Fall einige Creditores zu Abkürzung besonders bey kleinen Forderungen ihre Nothdurst mündlich zu handeln verlangen, solche ad Protocollum zu vernehmen.

18. Die von Num. I. bis XXX- vom Commissario eingeschickte Liquidations-Acta belangend ad Num. I. des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten von Klerff und Johann Ludwigs wiederholte Forderung betreffend.

Sollen beyde Klägere ihrer Forderung halber præuia Liquidatione & ordinatione judiciali, da wegen des Reichs-Hof-Raths-Agenten

von Klerff eingeklagte deferuitum dieses bey
 Kayserlichem Reichs-Hof-Rath specific) wie
 viel Bögen die eingereichte Schriften in sich
 halten, wie auch mit Bestallungs-Brief zu
 weiterer Taxation zu übergeben) aus denen in
 der Cassa vorrathigen Geldern befriediget wer-
 den, wie auch bey Auszahlung deren übrigen
 Creditorum von ihnen zu empfangen haben-
 den Geldern zwey pro Cento solle zurück be-
 halten und darmit fortgesetzt werden, bis daß
 die denen beyden Klägern ausgezahlte Sum-
 ma wiederum der Schulden-Cassæ ersetzt wor-
 den, denen Creditoribus hingegen welche Be-
 sag N. 2. zu Bestreitung derer Kosten baare
 Gelder vorgeschossen haben sollen, auch die
 Reichsübliche Zinsen gestattet werden.

Ad Num. II.

Des verstorbenen Cammer-Raths Schmid-
 ten zu Dillenburg hinterlassene Wittwe betref-
 fend, werden die vier erste eingeklagte Summen
 für liquid erkannt und ratione satisfactionis de-
 ren drey ersten das votum subdelegationis ap-
 probiret, daß die erste Post ad Classen II. die
 andere und dritte ad Vam. zu referiren seyen,
 da die 4te hingegen ad Classen Iam gehörig
 zu seyn hiermit erkläret wird.

Wegen der 5ten Post aber solle der Bericht
 von der Fürstlichen Rent-Cammer abermalen
 sub Termino vnus Mensis abgefordert wer-
 den.

Ad Num. III.

Des gewesenen Sprach-Meisters Herrbronn
 Herr

Hermann Chabillen hinterlassene Wittib betreffend: Werden beyde von der Klägerin geforderte Posten für liquid und ad Classen Imam gehörig zu seyn erkannt.

Ad Num. IV.

Die Obristin von Hohenburg betreffend: werden gleichfalls die eingeklagte 200. fl für liquid erkannt, und sollen solche von denen vorrathigen Geldern inter Creditores Imæ Classis abgeführt werden.

Ad Num. V.

Den Abgesandten von Berghofer zu Regensburg betreffend: Wird der von dem Klägern eingeklagte Rückstand pro 794. fl. 27. Kr. für liquid angenommen und ad Classen Imam gehörig zu seyn erkannt, jedoch haben die darben begehrte Zinnsen und Expensen nicht statt.

Ad Num. VI.

Johann Georg Keller zu Dillenburg betreffend: Solle Impetrant wegen derer eingeklagten 79. fl. 40. Kr. inter Creditores Imæ Classis befriediget werden, jedoch abstrahendo von denen eingerathenen Zinnsen.

Ad Num. VII.

Pfarrer Olberbein zu Frohnhausen betreffend: Werden die eingeklagte 178. Thlr. 12. Albus gleichfalls für liquid angenommen, welche inter Creditores Imæ Classis jedoch absque interesse ausgezahlt werden sollen.

Ad Num. VIII.

Die beyde Handwercks Leuthe Johann Bernhard Hofmann zu Herrbronn und Johann
Chris

Christian Stoll zu Dillenburg betreffend:
Wird die eingeklagte Capital pro 13497. fl.
worunter vermög [26] 1835. fl. Interesse be-
griffen seynd, für liquid angenommen und so
viel die Forderung gelieferter Trauer-Waaren
in sich begreift, sollen diese in Ima Classe aus-
gezahlet, das übrige aber, die Montur-Liefe-
rung belangend, in IIda Classe abgeführt wer-
den, dahingegen Klägern den Punctum vsura-
rum weiters anzuführen bevorstehet.

Ad Num. IX.

Die Frau Marquisen von Westerloo geborne
Prinzessin von Nassau Hadamar betreffend:
Sollen die eingeklagte Jährliche 200. fl. als
vergliche Aliments-Gelder künftig hin jedes
Jahr aus denen in Cassa vorhandenen Gel-
dern abgeführt werden.

Ad Num. X.

Johann Michael Grimmeisen hinterlassene
Erben zu Francfurt betreffend: Zu Abfüh-
rung der eingeklagten Schuld-Forderungen a
400. fl. sammt ausständigen Zinnsen, solle
dem Ansuchen deren Klägern mit Verkaufung
an den meistbietenden des in Händen haben-
den Unterpfands dergestalt willfahret werden,
daß der sich zeigende Überschuß bey der Subha-
station bey der Schulden Cassa verbleiben solle,
bis daß sich ferner äußere, was es für eine Be-
schaffenheit mit des Herrn Fürsten Vorgeben
habe, daß er die Schwesterliche Verlassen-
schaft cum beneficio legis & Inventarii ange-
treten.

Ad

Ad Num. XI.

Johann Friederich Tillemann hinterlassene Erben betreffend.

1. Wird derer Klägern Forderung dermalen auf 4000. Rthlr. sammt ausständigen Zinnsen worüber weitere Berechnung zu pflegen, für liquid und ad 3. Classen gehörig zu seyn erkannt, da ihnen indessen die laufenden Zinnsen des liquid erkannten Capitals jährlich ex Cassa zu reichen, so werden Klägere hingegen mit ihrem Gesuch die Haupt-Summa von denen 4000. Rthlr. übersteigender Interesse zu weiterer Handlung verwiesen.
2. Wird denen Mallerischen Erben in Zeit zweyer Monaten ihre Klag gehörigen Orts ein und in puncto des suchenden Arresti rechtliche Verordnung auszubringen, auferleget, nach dem Verlauf einem jeden Stamm sein quota, cum reservatione juris competentis ausgezahlt werden solle.

Ad Num. XII.

Weiland D. Ulrich von Gulchen hinterlassene Erben betreffend; Sollen Klägere bey dem Genuß des Hof-Zinns und denen Monatlich angewiesenen 50. Thlr. gegen Jährlich mit dem Cassa-Directore zu pflegen habender Rechnung geschützt werden.

Ad Num. XIII.

Die sammentliche Reichmännische Erben.

Num XV.

Johann Ludwig Wiederholt

Num.

Num. XVII. und XVIII. und
XIX. Johann Heinrich Reichmann.

Num. XX.

Philippinen Margarethen Reichmännin.

Num. XXI.

Beide älteste Reichmännische Gebrüdere.

Num. XXII.

Die sämtliche Reichmännische Erben betreffend: Nachdem vermög Protocolli z z. [6] die sämtliche Posten von dem Fürstlichen Regierungs-Rath = als liquid erkannt, hingegen von Seiten des Herrn Fürsten hernach behauptet werden wollen, daß solches sub Conditione geschehen, so solle Commissarius nochmalen die Kläger so wol als den Herrn Fürsten gnüglich darüber vernehmen, ob die ad Protocollum z z. stipulirte Conditionen wegen derer verglichenen Posten in puncto lucricessantis & damni emergentis auch jene Summa verstanden werden könne, welche in [6] enthalten seynd, darüber Kayserliche Majestät des Commissarii fernerweisen Bericht cum voto gewärtigen.

Ad Num. XIV.

Jacob Theilß zu Herrbronn betreffend: Solle dem Creditori das eingeklagte Quantum sammt denen vorgefallenen Zinnsen, darüber weitere Berechnung zu pflegen, in Ima Classe jedoch abstrahendo von denen verlangten Kosten ausgefolget werden.

Ad Num. XVI.

Franz und Heinrich Bernhard von Borchhausen

sen betreffend: Wird die eingeklagte Schuld-
Forderung nicht allein für liquid erkannt, son-
dern nachdem die in der Obligation stipulir-
te drey Termini bereits schon längstens ver-
flossen, wird denen Klägern das eingeklagte
Quantum in seiner Ordnung in Classe 3tia ab-
zuführen seyn; Und gleichwie die Kläger die
bisherige genossene Douceur zu restituiren nicht
schuldig, so sollen hingegen auch die noch aus-
ständige so wol als lauffende Zinnsen, zu 5
pro Cento dem Klägern abgeführt werden, er
aber keine fernere Douceur noch Kosten zu be-
gehren befugt seyn.

Ad Num. XXIII.

Jacob Hirken Juden zu Herrbronn betreffend:
Wird des Klägers eingeklagte Forderung,
sammtlaufenden Zinnsen a 5. pro Cento so viel
den Punct der Fleisch-Lieferung belanget, für
liquid erkannt, worüber er in Classe 4ta der-
gestalt zu befriedigen, daß alsdann zugleich der
Jud Simon Häpter zu folge des mit Einwil-
ligung des Kläger erlangten Arresti über seine
Forderung zu begnügen;

Den Rath und Hauptmann Zäckel und Ad-
ministrations-Rath Bähr betreffend; Solle,
so viel ihre Forderung beträget, falls etwa
dieselbe zu Zeit, daß der klagende Jud bezah-
let werden solle, noch nicht erörtert, bis zu des-
sen Erfolgung in Cassa aufbehalten und das
Residuum alsdann Klägern ausgefolget wer-
den.

Ad

Ad Num. XXIV.

Johann Wilhelm Ammann zu Schlichtern betreffend: Wird Klägers Forderung ratione des eingeklagten Wechsels und ausständigen Zinnsen zusammen a 443 fl. für liquid und ad Classen 5 tam gehörig zu seyn erkannt.

Ad Num. XXV.

Den Fürstlichen Cammer-Rath Erzmann betreffend: Sollen Impetranten indessen die laufende Zinnsen a 5. pro Cento dergestalt abgefolget werden daß, wenn das Capital instructa causa (da dem Contradictori dessentwegen die Nothdurft zu handeln bevor behalten wird) geringer zu seyn befunden wird, die überschüssende Interessen davon abgezogen werden sollen.

Ad Num. XXVI.

Johann Christian Kuripper betreffend: Solle Klägern die eingeklagte Post pro 70. Rthlr. jedoch ohne Zinnsen in prima Classe ausgefolget werden, da die andere bis zur Production des Inuentarii auszustellen.

Ad Num. XXVII.

Ihren Gräflichen Hanauischen Hof-Gerichts Rath betreffend: Werden die eingeklagte 200. fl. für liquid erkannt, welche Klägern in 1ma. Classe jedoch ohne deren begehrten Zinnsen auszufolgen.

Ad Num. XXVIII.

Philipp Christoph von Westersfeld betreffend: Was die erstere Post deren 5000. Rthlr. belanget; Solle Kläger, in Classe 3tia. über das
ein

eingeklagte Capital sammt Interesse a 5. pro Cento nach Abzug dessen, was er bereits empfangen, darüber die Berechnung vorzunehmen, befriediget werden.

Betreffend: die andere ratione des Wechsels pro 1840. Thlr. wird solche für liquid erkannt, und ist Kläger damit ad Classen quintam zu verweisen, wegen der dritten Post pro 3022. Thlr. wird dem Herrn Fürsten des Klägers Cession in Zeit eines Monats vor der Commission vorzuweisen auferlegt, bey dessen Unterbleibung Commissarius den ferneren Bericht an Kayserliche Majestät erstatten, darauf weitere Verordnung erfolgen solle.

Ad Num. XXIX.

Den gewesenen Hofmahler Sußwind betreffend: Werden die liquidirte 5765. fl. 10. Albus sammt denen a 4166. fl. 20. Kr. verglichene und weiter laufende Zinnsen, ad Classen 3tiam. zu bezahlen angewiesen.

Ad Num. XXX.

Johann Heinrich Schlachten von Picken betreffend: Sollen Klägern die geforderte 97. Rthlr. 15. Albus in Classe 2da als ein liquidum erfolget werden, anbey versehenen sich Kayserliche Majestät Commissio werde dieses alles genau zu befolgen, sich wie bis anhero geschehen, äußerst angelegen seyn lassen und den ferneren Fortgang dieses Commissions-Geschäfts ehestens an Kayserliche Majestät berichten.

5. Ponantur die Commissarische Berichte sammt denen Exhibitis ad Acta.
6. Werden sämtliche Creditores mit ihren in puncto derer verlangten Anweisungen und anderweitigen Begehren, hiemit ad Commissionem Cæsaream verwiesen.

Veneris 23. Jan. 1733.

Von Lyncker weiland Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Testament und Verlassenschaft betreffend, in specie Fräulein Eleonora Sophia von Lyncker contra ihren Bruder Freyherrn von Lyncker in puncto legitima, sive Impetrantischer Anwalt Johann Friederich Graue sub præs. 14. Julii nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad exhibita de 12. Octobr. und 19. Nouembr. 1731. supplicat humill. pro clementiss. nunc ferendo petitas ordinationes in causa vel maxime priuilegiata legitima & alimentorum. appon. Lit. E. F. G. H. & I. in duplo.

Idem Graue sub præs. 15. Decembr. supplicat humill. pro clementiss. promouenda Resolutione, & decisione causæ. appon. eine Beylage.

Idem sub præs. 10. Octobr. producendo allerunterthänigste Anzeige abermals verflossenen Termins aber nicht eingelangter Erklärung supplicat humill. pro clementiss. nunc reiectis quibuscunque Impetrati tergiversationibus statuendo quod fas & æquitas postulant. appon. eine Beylage in duplo.

Idem sub præs. 7. huius bittet allerunterthänigst um allermildeste Beherzigung und Entscheidung
der

der in allen Rechten so hoch privilegierten Forderung mit einer Beylage. *in duplo.*

Idem in duobus Monitoriis vrget Resolutionem

E contra Impetratischer Anwald Aloysius Gay sub præs. 25. Aug. nup. producendo allerunterthänigste Anzeige in satisfactionem conclusi de 14. Julii nup. supplicat humill. pro clementiss. positione ad Acta. appon. A. in duplo.

Referunt Commissarii & Conclusum:

1. Ponatur der zwischen des Freyherrn von Lyncker durch ein sufficientes sub præs. 20. Jan. 1730. producirtes Mandatum ad transigendum bevollmächtigt gewesenen Mandatario Silzhofer und dann der Eleonoræ Sophiæ Freyin von Lyncker bestellten Anwald Græue am 12. Julii 1731. coram Commissione Cæsarea beliebte und pure geschlossene Vergleich ad Acta.
2. Mit Verwerfung aller gegen denselben von dem Freyherrn von Lyncker vorgebrachten ganz unstatthafter und unerheblichen Einwendungen und Einwürfen, wird nunmehr, nach so vieljähriger Impetratischer Aufhaltung der Sachen, zu Abschneidung weiterer unerlaubten Weitläufigkeiten und Differentien zwischen leiblichen Geschwistern, vornehmlich aber zu Verhinderung längerer Protraction der Justiz, selbiger Vergleich von Kayserlicher Majestät hiermit confirmiret und bestätigt und daß darüber tanquam super reiudicata gehalten werden solle, verordnet, hingegen
3. Wird andern Theils die von der Impetrantin selbst nachher in Exhibito vom 14. Julii

1732. iudicialiter gethane Declaration hiermit ebenfalls angenommen, dergestalten weilen sie, Impetrantin, ihre Väterliche Erb-Portion, so viel sie davon zu Bezahlung ihrer Schulden, oder anderweitigen Nothdurft nicht gebrauchen wird, gegen genugsame Versicherungen und gegen richtige Reichs-Constitutions-mässige Verzinsung ihrem Bruder noch einige Zeit in seinen Händen, ingleichen sie, Impetrantin, den einjährigen Terminum bey künftiger Aufkündigung dieses Capitals sich gefallen zu lassen, ausdrücklich sich anheischig gemacht: Als solle es in beyden erwähnten Puncten bey der freywillig gethanen Erklärung der Impetrantin nicht weniger, als bey dem getroffenen Vergleich sein unabänderliches Bewenden haben.

4. Iniungatur dem Impetraten seiner Seits den würcklichen Vollzug des mehr gemeldten Vergleichs nach der jetzt hierzu gefügten Erläuterung in Termino bimestri, so gewis Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu dociren, als widrigen falls bey dessen fruchtlosen Verlauffung auf impetrantisches Anrufen, ratione Executionis die gebührenden Verordnungen unausbleiblich erfolgen sollen.

5. Wird auch der Impetrantin auferleget, die in dem Vergleich zum favor des Impetraten oder dessen Descendenten stipulirte donationem inter vivos über 200 fl. dem Vergleich gemäß in originali & in Termino duorum Mensium gleichergestalt ad Acta zu bringen.

Luna

Luna 26. Jan. 1733.

Zu Essen Fürstin Plebtifin *contra* den Magistrat daselbst *Mandati & Paritoria* das Hollergericht *in specie* den *punctum Cautiois* betreffend, *sive Impetrantischer Anwald Johann Jacob Schlössern sub præs. 28. Nouembr. nup. exhibendo* allerunterthänigste Anzeige *contra paritoriam de 11. Aug. nup. Commissorum vltteriorum attentatorum supplicat humill. pro clementiss. eadem pro sufficienti habita decernenda reali executione aut saltem finali paritoria sub comminatione solita. appon. Num. 1. usque 9. inclus. in duplo.*

Communicetur Exhibitum de 28. Nouembr. nup. parti impetratæ ad solam notitiam und nachdeme die darinnen beygelegte Cautio derienigen, so ad Causam zu Essen Fürstliche Plebtifin *contra* die Stadt Essen commiss. de anno 1651. 1663. præstiret, und Conclufi laut de 18. Sept. 1731. vor gnugsam und zulänglich angenommen worden, ganz gleichförmig ist, als wird dieselbe auch in gegenwärtiger causa pro sufficienti angenommen, folgsam parti Impetratæ ein nochmaliger 2. Monatlicher Terminus ad parendum sententiæ eiusdemque Executioni hiermit angesetzt.

Martis 27. Jan. 1733.

Ephraim und Mary Model Juden *contra* Dettin- gen Wallerstein *in puncto Executionis sive Impetrantischer ex officio constituirter Anwald Johannes Balthasar Antesperger sub præs. 20. huius*

exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 9. Decembr. a. p. supplicat humill. pro clementiss. ex adducta Causa decernendo ulteriori Decreto in Freundschaft an die Nieder-Oesterreichische Hof-Canzley um seine Rechts-Angelegenheit allhier persönlich abwarten zu dürfen. appon Lit. A. B. & C.

1. Fiat cum inclusione exhibiti sub præs. 20. huius petitum Decretum in Freundschaft an die löbliche Oesterreichische Hof-Canzley des Inhalts, nachdeme daraus zu ersehen, daß des Juden Marr Models vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath schwebende Reichs-Sachen noch nicht zu Ende, als zweifelte Kayserlicher Reichs-Hof-Rath nicht, es werde der Löblichen Oesterreichischen Hof-Canzley gefällig seyn, gehörigen Orts die Verfügung zu thun, damit supplicant noch weiter geduldet werden möge.

2. Iniungatur Agenti denen Exhibitis in Zukunft iederzeit das letztere darzu gehörige Conclusum gebührend beyzulegen.

Eodem.

Deutsch Orden in specie Balley Coblenz Land
Commendeur Freyherr von Droste contra den
Grafen zu Salinick Mandati in puncto der Zoll
Freiheit, sive Impetrantischer Anwald Johann
Jacob von Schlössern sub præs. 9. Decembr. a. p.
exhibendo allerunterthänigste Anzeige supplicat humill. pro clementiss. ordinanda communicatione &
iniun-

iniungenda Insinuatione Mandati procuratorii. appon. ult. conclus.

Idem von Schlössern sub præs. 18. eiusdem exhibendo fernere Anzeige contra Mandatum & Paritoriam nouorum attentatorum supplicat humill. pro clementiss. nunc declarando in pœnam & decernenda Commissione Executionis & manutenentiæ cum Mandato ulteriori, appon. Num. 30. 31. 32. in duplo.

1. Iniungatur Agenti partis Impetratæ sein in exhibito de præs. 7. Martii 1732. producirte Mandatum Procuratorium dem Impetrantischen Agenten in termino tridui zu communiciren.

2. Wird Parti Impetratæ nochmalen auferleget, de plene facta paritione sub Termino duorum Mensium zu dociren, wie auch das lezthin am 5. Nouembr. nup. dem Freyherrlichen Drostschen Unterthaneu Adam Coten zu Elsen abgenommene Zollgeld alsofort zu restituiren, idque sub comminatione condemnationis in pœnam mandato insertam & decernendæ Commissionis ad exequendum auf die ausschreibende Herrn Fürsten.

Jovis 5. Febr. 1733.

Von Hazfeld contra von Hazfeld in puncto editionis actorum, siue Impetrantischer Anwald Johann Niclas von Vogel sub præs. 10. Decembr. a. p. übergibt allergehorsamste Paritions-Anzeige ad Conclusum de 4. April. nup. supplicat humill. pro clementiss. efficaciter demandanda Editione documentorum Communium ad familiam & hereditatem

N n n 4

actiuam

actiuam & paternam pertinentium. appon. Num. 4. in duplo.

Communicetur parti Impetratae mit dem Anhang partibus Impetrantibus bey so gestalten Sachen, Editionem documentorum communium auf derenselben gebührendes Ansuchen fordersamst angedeyhen zu lassen, im übrigen aber specific anzuzeigen, welche, und was vor aus dem Wildenburgischen Archiv genommene Documenta demselben zu restituiren wären, da sodann auch deswegen die gehörige Verordnung ergehen solle.

Veneris 30. Januar. 1733.

Postwesen im Reich *in specie* von Thurn und Taxis *contra* die Stadt Cölln das Botenwesen betreffend, *sive* Impetrantischer Anwald Aloysius Gay sub *pres.* 15. huius exhibendo allerunterthänigste Anzeige *ad Conclusum* de 1. Decembris *nup. supplicat humill. pro clementisf. iniungenda partis Impetrantis mandatario communicatione replicarum. appon. Num. 33.*

In eadem Herr Fürst zu Thurn und Taxis *in lit. ad Imperatorem sub dato* 13. & *pres.* 20. huius *Exhibitis per Hugonem Xauerium ab Heunisch* übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, *pro clementisf. dispensando a Commissione aulica ferendaque paritoria plena. appon. eine Beylage nemlich conclus. vlt.*

In eadem Herr Philipp Carl Churfürst zu Mainz *in lit. ad Imperatorem sub dato* 19. & *pres.* 27. *eiusdem exhibitis per eundem ab Heunisch intercedit*

tercedit für den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis.

Nachdeme Ihrer Kayserlichen Majestät Meynung keines weges ist, Dero Kayserlichen Reichs Post-Regal in etwas einen Abbruch geschehen zu lassen, dahin auch die Kayserliche Hof-Commission ad amicabilem Compositionem gar nicht abzielet, auch daraus leicht zu begreifen ist, daß man diese Sach zu keinem Ordinari-Process kommen lassen will; Als hat das Begehren wegen Aufhebung der Commission nicht statt, sondern läßt man es bey dem deshalben bereits am 13. Mart. und 1. Decembr. nup. ergangenen Concluso lediglich bewenden und wird parti Impetranti nochmalen hiemit aufgetragen, auch seiner Seits die Vollmacht in Zeit eines Monats einzuschicken.

Luna 9. Febr. 1733.

Von der *Asseburg contra* von der *Asseburg appellationis nunc restitutionis in integrum, sive Impetrantischer* Anwald Johann Niclas von Vogel sub præs. 7. Januar. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige und Befolgung *Conclusi de 2. Decembr. nup. sammt Beybringung so wol der Special-Vollmachten, als des Libelli restitutorii in integrum deferendoque reliquis dicti libelli petitis. appon. Lit. A. usque E. inclus. in duplo.*

Idem sub præs. 6. huius exhibendo allerunterthänigste Anzeige supplicat humill. pro clementiss. non attendendo partis adversæ Exhibita præoccupationis sed clementiss. decernenda restitutione in integrum

N n n 5

vel

*vel saltem temporalis inhibitione ad D. Electorem
Colonensem, appon. Num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in du-
plo.*

*E contra Appellatisher Anwald Johann Jacob
Schlössern sub præs. 3. huius exhibendo allerunter-
thänigste fernere Vorstellung ad Conclusum de 2.
Decembr. nup. supplicat humill. pro clementiss. re-
flexione & dicti Conclufi repositione & inhabsue de-
negandis processibus aut saltem ferenda petita ordi-
natione, appon. Lit. I. usque Q.*

1. Fiat petita retraditio Exhibiti de 10. Decem-
bris nup.

2. Admittatur supplicans ad Juramentum resti-
tutionis in integrum in præsentia Mandatarii
partis aduersæ.

3. Cum notificatione huius & inclusione tam
primi de præs. 8. Maii quam secundi de præs.
23. Sept. 1732. libelli grauaminum rescribatur
dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischof-
fen zu Paderborn: Derselbe hätte hier über und
in specie über die Beschwerden daß Sie, Ap-
pellantin, zur Deoccupation einiger Stüke oh-
ne das Gegentheil im geringsten bewiesen, daß
sie solche besitze, wolle angehalten werden, so-
dann daß das von ihr, Appellantin parti aduersæ
quoad possessionem der 5. Meyerhöf und 5.
Kollstädten, deferirte Juramentum calumniæ
schlechthin übergangen und Ihro deren Ein-
räumung anbefohlen; ferner dem Appellati-
schen Theil verschiedene Posten, blos aus der Ur-
sach, weilen Sie Appellantin bereits einen
Dritten Theil, ohne erwiesen ob solche Güter
feudal

feudal oder allodial seyen, davon besize, zuerkannt; weniger nicht, den erst nouissimis temporibus aus denen ausgerotteten Ländereyen erworbenen Zehend, obschon die Lehen-Briefe hievon nichts meldeten, adiudiciret, auch unter dem vocabulo Amt eine weit mehrere Jurisdiction als dessen Verstand mit sich bringe und zwar über solche Güter, die niemalen Lehenbar gewesen, noch in denen Lehen-Briefen enthalten, der Appellatin zugesprochen worden, ins besondere aber, daß man zwar den Gegentheil zu Erlegung deren an denen liquiden Feudal-Stücken haftenden Pfand-Schillinge nicht compensiret hätte; hingegen von denen jährlichen Inreressen, so Ihr von gedacht eingelassen Pfand Schillingen, gleich denen vormaligen Creditoren, in derer Stelle sie getreten, abstrahiret hätte, endlichen und hauptsächlich, daß man die probam feudalitatis identitatis & possessionis, nicht ex literis investiturarum, sondern aus einem alten sogenannten Asseburgischen Haus-Buch admittiret und darinnen die Possession der Appellatin, aller derer darinn specificirten Gütern, ob schon selbe nicht einmal in denen literis investiturarum enthalten, fundiret und Sie Appellatin ad eorum restitutionem um so beschwerlicher condemniret hätten, als die Urthels-Verfassere sothanes Buch weder in originali noch in copia, als woraus dieselbe ein richtiges Judicium hätten fassen sollen, jemals gesehen, solches Buch auch mit so vielen Unrichtigkeiten, Illegalitæ-

litæten und Fehlern, als diuersitatibus nominum, rasuris, correcturis, aliisque vitiis behaftet wäre; wie dann Appellantischer Seits schon anno 1704. in Cancellaria Paderbornensi wegen gedachten Buchs gerichtlich protestiret, dasselbe auch bey ersterer Instanz per Decretum de 13. Aprilis 1729. als insufficient und unlänglich ad probationem feudalitatis, Identitatis & possessionis verworfen und der Appellantin ein besserer Beweis auferleget worden, an Ihro Kayserliche Majestät mittelst kurzer Summarischer Vernehmung derer Parthenen und Specificirung dererienigen liquiden Posten, so die Lehen-Brief klar in sich begreifen, die Appellantin in deren würcklichen ohngezweifelten Possession sich befinde u. von der Appellantin eines Theils selbst eingestanden seynd, nebst Veschliessung derer Actorum coram Subdelegatis ventilatorum vna cum voto suo, wie insonderheit diesen Grauminibus abzuhelpen wäre, sub termino duorum Mensium zu berichten und inzwischen bis auf weitere Kayserliche Verordnung mit der Execution an sich zu halten.

Mercurii 4. Febr. 1733.

Sachsen-Meynungen *contra* Sachsen-Meynungen *in puncto Successionis.*

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben sich alles dasjenige, was in gegenwärtiger Sach so wol in puncto des Standes-Erhöhung, als Successionis, auch seit Dero Kayserlichen Resolution vom 8. Febr.

1731.

1731. von ein und andern Theil eingegeben worden ist, gnädigst vortragen lassen und haben gehorsamsten Reichs = Hof = Rath's Gutachten allergnädigst approbiret; So viel nun

1. Die Standes = Erhöhung belanget, da lassen es allerhöchst Dieselben bey erst gedachter Kayserlichen Resolution nochmalen lediglich und allezeit bewenden; Nachdem aber aus ein und anderen Exhibitis und Schreiben zu ersehen gewesen, daß zu Abbruch des Kayserlichen reservats der Gemahlin des Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen = Meynungen der Kraft des Kayserlichen Diplomatis Ihre gebührende und von ihr von einigen Jahren her geführte Fürstliche Titul nicht beygelegt wird, folgsam erstgedachtes reservat hierdurch angefochten werden will, Ihre Kayserliche Majestät aber sich dasselbe weder directe noch indirecte in Zweifel ziehen lassen werden, als versehen sich allerhöchst Dieselbe, es werde obbemeldter des Herrn Herzogs Anton Ulrich Frauen Gemahlin in Zukunft der gebührende Fürstliche Titul beygelegt werden und zu anderweiten Kayserlichen Verordnungen kein Anlaß gegeben werden.

2. Und was den punctum Successionis betrifft, da haben Ihre Kayserliche Majestät aus denen, wegen des Königs in Pohlen, als Churfürsten in Sachsen, wie auch Herrn Herzogen zu Salsfeld und Hildburghausen übergebenen Exhibitis nicht ohne Befremdung vernommen
wie

wie daß dieselben gegen die von ihren Anwalda-
 ten allhier, ob zwar Mangelhafte geschehene
 Insinuationes protestiret und ihnen anderweit
 etwas zu insinuiren zur Ungebühr verboten
 hätten. Nun ist dieses Ihre Kayserlichen
 Majestät Resolution vom 8. Febr. 1731. schnur-
 stracks zu wieder und ob zwar derselben Mey-
 nung nicht ist, in dieser Sach einen weitläuf-
 tigen Proceß zuzulassen, sondern daß summa-
 rie hierinnfalls verfahren werde, also können
 Sie doch auch vermög aller Rechten dem ei-
 nen Theil das Gehör nicht versagen und je-
 manden, zumalen in einer so wichtigen Sa-
 che, alsofort und ohngehöret condemniren.
 Diesemnach wollen Ihre Kayserliche Maje-
 stät sich nochmalen versehen, dieselbe werden
 sich mit voriger Kayserlichen Resolution begnü-
 gen lassen und nicht selbst den Fortgang der
 Sach behindern oder zu weiterer Verzöge-
 rung Ursach geben, sondern dieselbe dergestalt
 ten befördern helfen, damit Ihre Kayserliche
 Majestät hierinnfalls die Justiz schleunig zu
 administriren im Stand seyn mögen, zu dem
 Ende wird dann nochmalen das Churhaus
 Sachsen autoritate Cæsarea ermahnet, ihre
 annoch zurück gebliebene Schreiben und Vor-
 stellungen zum Theil auch als relata insinuiren
 zu lassen; Gleichfalls soll ihme Herrn Herzog
 Anton Ulrich des Königs in Schweden, als
 Landgrafen zu Hessen-Cassel Schreiben d. d.
 13. 24. Sept. & præs. 21. Octobr. nup. sammt
 dero darinn angezogenen Vorstellung, wie
 nicht

nicht weniger das Königlich Preussische Schreiben, dd. 6. Sept. nup. und Reichs-Hof-Raths Agentis Græue Exhibitum de præ. 4. Decem. nup. sammt der sub Lit. B. beygelegten gedruckter Deduction, dann auch das Anhalt Zerbstische Exhibitum de præ. 13. Nouembris 1730. & præ. 22. Decembr. Item des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt dd. 25. Sept. 1730. & præ. 14. Nouembr. eodem, wie ingleichen des Brandenburgl. Culmbach dd. 31. Octobr. 1730. & præ. 4. Decembr. eodem und alle übrige jüngstin eingekommene Exhibita fordersamst communiciret werden, um sich hierauf in Zeit 2. Monaten vernehmen zu lassen.

Eodem.

Von S. contra N. N. Commissionis.

Absoluitur Relatio & Conclusum.

I.

Wird allen in denen Actis vorkommenden Umständen nach hiermit zu recht erkannt, daß
I. Mit Verwerfung der von beklagtem Herrn N. eingewandten nach Beschaffenheit dieser Sach aber ganz unstatthafter Exceptionis fori declinatoriæ, Klägern Johann Christian von S. und denen Seinigen, die gegen ihn vom gedachten Herrn N. laut Acten zu N. vorgenommene ungerechte Execution und ganz ungeziemendes Verfahren, wie auch das darüber in deutschen Versen diulgirte pasquillan-
tische

tische Impressum, welches alles, als nicht geschehen hiermit autoritate Cæsarea declariret und vernichtet wird, an seinen Ehren und guten Namen allenthalben ganz unnachtheilig seye und zu einigem Vorwurf keineswegs gereichen, sondern derjenige, so deme zuwider handeln würde, auf Ansuchen in eine Straf von 50 Marck löthigen Goldes halb dem beleidigten Theil und halb dem Kayserlichen Fisco condemniret werden solle.

2. Belangend die von Klägern gesuchte Alimenta sollen demselben Zeit Lebens und von der Zeit an, da ihm obiges widerfahren, zu behuf seines Unterhalts, ein Beitrag von 400 Thlr. Jährlich nach dessen Absterben aber einer jedweden seiner Töchtern ebenfalls alle Jahr, nicht zwar als ein Wehrgeld, sondern gestalten Umständen nach 30. Thlr. so lang bis solche verheyrathet, von des Herrn M. Competenz-Geldern gereicht werden, dergestalt, daß Klägern dasjenige Quantum, so diese 400. Thlr. pro præterito ausgetragen, alsofort bezahlet; pro futuro aber und zu seiner und der Seinigen Sicherheit ein Capital von 8000. Thlr. sobald als möglich ebenfalls von gedachten Competenz-Geldern auf Zinsen sicher angelegt werden solle.

3. Würde Kläger die aufgewandte Unkosten und zwar die hiesige, allhier, die andere aber, wie auch den Arzt-Lohn coram Commissione nothdürftig liquidiren und bescheinigen, oder in
Man-

Mangel dessen endlich bestärcken, folget alsdann auch hierinn was rechtens.

II.

Cum notificatione huius rescribatur dem Herrn N. wie daß Ihre Kayserliche Majestät in dieser Causa, wegen der von Ihme gegen einen von Adel ganz ohngebührlichen und allenthalben tumultarie ausgeübten, auch einem N. ganz unanständigen und eine Fiscalische Straf verdienenden Thathandlung, zu Errettung des an Ehr und Gesundheit so sehr beleidigten Impetrantens sothane Erkenntnis ergehen zu lassen, vor recht befunden hätten; Ihre Kayserliche Majestät wollten daher ihn den Herrn N. hiermit alles Ernstes anermahnet haben, sich nicht nur demselben schuldigst zu submittiren, sondern auch hinfür von dergleichen Unternahmen zu enthalten, damit sonst allerhöchst Dieselben nicht bemüßiget werden mögen, andere schärfere Ahndung so wol gegen Ihn, als auch seine hieran etwa Schuld tragende Rätthe vorzunehmen; und damit in Zukunft durch dergleichen Verfahren und Misbrauch der Criminal-Jurisdiction an der Kayserlichen Commissarischen Einrichtung des alldasigen Status Oeconomici keine Hindernungen mehr im Weg gelegt werden mögen; So hätte der Herr N. seine Collegia dahin anzuweisen, daß sie in criminalibus an denen Orten, wo dem Herrn N. sothane Jurisdiction gebühret, gegen die von der Kayserlichen Commission bestellte Beamte, Einnehmer und Pächter mit

D o o

incar-

incarceration und dergleichen anderst nicht verfahren sollen, als wann zuvor mit der Commission daraus communiciret und selbige dadurch in Stand gesezet worden, wegen anderweiter Versorgung des Amts das nöthige in Zeiten zu veranstalten.

III.

Notificentur hæc omnia Commissioni Cæsareæ, rescribaturque eidem: Unter anderen sonderbar das causam alimentariam betreffende Membrum secundum des Kayserlichen Erkenntnisses zur Execution zu bringen, und zugleich die in deutschen Versen diuulgirte Pasquillantische Impressa, so viel deren noch anzutreffen, zu Handen zu bringen, folgsam dieselben zu vertilgen; Im übrigen aber und nunmehr die Liquidation in puncto Expensarum ohne Aufenthalt vorzunehmen und dieselbe in möglichster Kürze zu tractiren; sodann an Ihro Kayserliche Majestät auch darüber gutachtlich zu berichten.

Eodem.

Bremen und Verden Herzogthümer *in puncto inuestiturae.*

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbiert und werden zu würcklicher Belehnung über beide Herzogthümer Bremen und Verden Tag und Stund hiernechst benennen.

2. Ponatur des Königs in Engelland und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzogens

zogens zu Bremen, wegen der Kayserlichen und
Reichs = Stadt Bremen ausgestellter und in
Originali herabgegebener Reuers ad Acta.

Veneris 6. Febr. 1733.

Von Geldern zu Arcen contra von Bonnshheim
appellationis nunc in puncto protractæ & de-
negatæ iustitiæ sive Appellantischer Anwald Johann
Heinrich Souffrain sub præs. 27. Nouembris nup.
exhibendo allerunterthänigste bescheinigte Vor-
stellung ad Conclusum de 19. Maii nup. bis dahin
noch nicht befolgter noch zu hoffender Parition,
sed aperte protractæ & denegatæ iustitiæ, supplicat
humill. pro clementiss. auocanda causa, reuigoran-
dis prioribus ordinationibus, in euentum decernendis
processibus & ordinatione ad ponendum omnia in
priorem statum. appon. Lit. A. B. C. D. E. & F. in
duplo.

In eadem Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu
Pfalz in literis ad Imperatorem sub dato 30. Octo-
bris & præs. 12. Nouembris nup. übergeben aller-
unterthänigste Anzeige und Vorstellung ad reso-
lutionem Cesaream de 19. Maii nup. in Erwartung
fernerer Kayserlicher allergerechtesten Erklärung
und Willens-Meynung. appon. Num. 1.

1. Ponatur des Churfürsten zu Pfalz Bericht
ad Acta & communicetur derselbe Parti Impe-
tranti auf Anmelden e Cancellaria.

2. Rescribatur dem Herrn Churfürsten, daß
gleichwie Ihro Kayserliche Majestät es bey
desselben Erklärung und bey dem an dessen
Gülich und Bergischen Geheimden Rath un-

term 19. Septembris nup. erlassenen Befehl in puncto Constituirung noui Referentis mit Ausschliessung des Alten und Eröffnung des Reuisorii denen vorherigen Kayserlichen Verordnungen gemäß nochmals, iedannoch also gnädigst bewenden liessen, daß, mittelst Constituirung eines noui Referentis alsogleich von nun an und ohne Eintreibung der andictirten mulctæ, auch ohne vorhero vollständig vollbrachter Execution aller fructuum perceptorum ihme Supplicanten das Reuisorium ohne weiteren Anstand, als worzu und daß solches in der That erfolge, der Herr Churfürst seinen Göllich und Bergischen Geheimen Rath mittelst von neuem erlassenden ernstlichen Befehl anzuhalten hätte, zu eröffnen seye, immassen der Verstand des lexthin erlassenen Kayserlichen Conclufi de 19. Maii nup. keinesweges gewesen, daß die Execution ratione fructuum perceptorum der supplicant nicht auf einmal vollständig exequiren, mithin derselbe nicht allzusehr übereilet, sondern hierauf eine billigmäßige Reflexion gemacht und hierinn einige Moderation gebrauchet werden mögte.

3. Haben ein und andere schon öfters verworfene Impetrantische Begehren nicht statt; sondern es wird derselbe auf den Churfürstlichen Bericht und hierauf an denselben hieroben erlassenes Kayserliches Rescript lediglich gewiesen, mit dem weiteren Befehl, daß er Impetrant sich dieser Kayserlichen Verordnung mit Hinweglassung aller unerheblichen Protestation

tion und Einwendungen, aller in diese ganz besonders beschaffene Revisions-Sache nicht einschlagender effectuum suspensiorum gehorsamst nachlebe, und durch länger verzögerende Exhibition seines libelli Revisorii und Præstirung der üblichen Solennium sich solches remedii nicht von selbst verlustig mache.

Eodem.

Praßbergisches Debit-wesen *in specie* das bey der Stadt Wangen und dasiger Pfarr-Kirche angeordnete *Stipendium* betreffend, *sive* Stadt Wangischer Anwald Johann Friederich Mecklenburg *sub præs. 26. Jan. nup. exhibendo* allerunterthänigste Vorstellung *ad Conclusum de 4. Febr. vorigen Jahrs supplicat humill. pro clementiss. decernendo petito rescripto de soluendo interesse. appon. Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.*

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg als Kayserlichen Commissario in dem Gräflichen Trauchburgischen Debit-wesen, daß, gleichwie aus der sub Num. 1. beyliegenden Kayserlichen Resolution zu ersehen seye, was gestalten Ihro Kayserliche Majestät wegen des bey der Grafschaft Trauchburg unter Versaz der beeden Dörfer Christophshofen und Eysenhardt anliegenden sogenannten Roggenbach-jezo Praßbergischen Stipendii von 4000 fl. Capital ratione derer hiervon jährlich abwerfenden Interesse a 200. fl. in fauor des zu Constanz sich befindenden Sohns des älteren von Prasberg zu seiner

höchstnöthigen Alimentation allermildest disponiret haben, indessen aber die Grafschaft Trauchburg als Debitor ermelter Zinnsen, mit Reichung solcher schuldiger Zinnsen nicht allein schon etliche Jahr säumig gewesen und hieran 1200. fl. restiret, hierdurch aber die allermildeste Intention Ihro Kayserlichen Majestät nicht befolget wird, und der Junge von Prasberg seinen höchstbedürftigen Unterhalt entbehren muß, als versehete Ihro Kayserliche Majestät zu des Herrn Fürsten gar löblichen Neigung verarmeten und ins besondere adelichen Personen möglichste Hülfe und Beystand widerfahren zu lassen, das ohngezweifelte gute Vertrauen, derselbe werde, als Commissarius in der Gräflichen Trauchburgischen Debit-Sache, die Verordnung dahin verfügen, damit das in dieser ohne dem vor allen andern höchst priuilegirten Alimentation und äusserst bedürftige adeliche Personen betreffenden Sache, so wol die rückständige Prasbergische Stipendiat-Zinns-Gelder a 1200. fl. von der eingezogenen Trauchburgischen Cameral-Steuer ohne weiteren Anstand, als auch die weiters verfallende Jährliche Interesse a 200. fl. iederzeit furohin richtig abgeführt und andurch der Junge von Prasberg in seiner Noth consoliret werde.

Eodem.

Schwarzenbergische Vormundschaft *in puncto investiturae* über das Erb-Hof-Richter-Amt

zu Rothweil, *sive* Fürstlich Schwarzenbergischer
Anwald Johann Heinrich Souffrain *sub præs.*
23. Jan. nup. übergibt allerunterthänigste Lehens-
Requisition iuncta legitimatione, supplicat humill.
pro clementiss. concedenda inuestitura. appon. Lit.
A. B. & C.

Idem Souffrain sub præs. hesterno exhibendo
documentum mortis supplicat humill. pro clementiss.
nunc maturanda petito conformi resolutione Exhi-
biti de 23. Januarii nuperi.

In eadem Herr Frobenius Fürst zu Fürstenberg
in literis ad Imperatorem sub dato 24. Decembris
& præs. 23. Jan. nup. exhibitis per eundem Souff-
rain übergibt allerunterthänigste Lehens- Mus-
thung, supplicat humill. pro clementiss. admittendo
Mandatario Souffrain ad præstandum iuramen-
tum.

Admittatur ad Juramentum.

Veneris 13. Febr. 1733.

Havenspurg contra Frauen-Alb debiti.

1. Cum inclusione exhibitorum *sub præs. 18.*
Nouembris & 15. Decembris nup. rescribatur
ulterius an das Kayserliche Land- Gericht zu
Altorf in Schwaben, in conformitate prioris
Rescripti de 31. Maii 1729. mit Executions-
Befehlungen bis auf weitere Kayserliche al-
lergerechteste Erkenntnus an sich zu halten.

2. Hat das Implorantische Begehren in puncto
decernendæ Commissionis ad Residentem de
Garb nicht statt, sed fiat Excitatorium an die

ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Craises ihren in Sachen abgeforderten umständlichen Haupt-Bericht und rathliches Gutachtenfordersamst zu erstatten, damit hierauf Ihre Kayserliche Majestät das erforderliche überall verordnen können.

3. Iniungatur dem Gotteshaus Frauen-Alb, von dem bey dem Kayserlichen Land-Gericht in Schwaben einsmalen selbst eligirten foro nunmehr nicht abzugehen und der dadurch fundirten Kayserlichen Jurisdiction, vermittelst anderwärtigen Recursus, Abbruch zu thun, auf daß nicht nöthig seye, widrigenfalls gemessene Reichs Constitutions-mäßige Verordnungen gegen dasselbe ergehen zu lassen.
4. Hingegen wird der Reichs-Stadt Ravensspurg hiermit ernstlich auferleget, die rückständige Reichsübliche Zinnsen von dem eingeklagten Capital dem Gottes-Haus Frauen-Alb ohne weiteren Aufenthalt und zwar sub Termino duorum Mensium nicht allein zu entrichten, sondern auch de facta legali insinuatione supra dicti Excitatorii an die ausschreibende Hrn. Fürsten des Schwäbischen Craises, vti & de adhibita diligentia in sollicitandis literis informatiis sub eodem termino zu dociren.
5. Fiat Decretum in Freundschaft an die löbliche Oesterreichische Hof-Canzley: Es hätte vor etlichen Jahren das Gotteshaus Frauen-Alb die Reichs-Stadt Ravensspurg wegen Anforderung a 6000. fl. vorgeblichen Capitals bey dem Kayserlichen Land-Gericht der Mahlstadt Altdorf

dorf flagbar belanget, woselbsten dasselbe ein mandatum de soluendo vel dimittendo hypothecam, ja sogar sententiam paritoriam erschlichen, die Stadt Ravenspurg aber asobald darvon hiehero an Kayserlichen Reichs-Hof-Rath appelliret und zu gleicher Zeit wegen obhabenden sehr grossen Schulden-Last ihren deplorablen und unvermögenden Zustand vorgestellt; worauf dann Kayserlicher Reichs-Hof-Rath veranlasset worden wäre, eines theils denen ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Craises eine Commission dahin aufzutragen, daß dieselbe in vires & facultates oberwehnter Stadt Ravenspurg genau inquiren, sodann, wie diese Stadt nicht allein in aufrechten Stand erhalten, sondern auch die vorhandene viele Creditores einsmalen befriediget werden könnten, nebst Beyfügung ihres rathlichen Gutachtens ihren ausführlichen Bericht einschicken sollten, andern theils aber auch zu gleicher Zeit dem Kayserlichen Land-Gericht der Wahlstatt Altdorf zu inhibiren, bis auf weitere Kayserliche Verordnung mit fernerm Verfahren an sich zu halten. Immitteltst nun hätte obgedachtes Gotteshaus Frauen-Alb ganz ohnvermuthet sich an die Ober-Oesterreichische Regierung zu Insprugg gewendet und daselbsten per finiltra narrata so viel zu wegen gebracht, daß (ohngeachtet der hieher interponirten Appellation auch an das Kayserliche Land-Gericht ergangenen Temporal-Inhibition) gleichwolen 2. Mandata de

exequendo in bonis hypothecatis erlassen wor-
 den wären, mithin die Stadt Ravensburg in
 summo periculo einer harten Execution stünde.
 Gleichwie aber eine löbliche Oesterreichische
 Hof-Canzley von selbst vernünftig ermef-
 sen werde, daß ob interpositam appellationem
 & secutam inhibitionem disfalls allhier ein Ju-
 dicium præuentum & competens seye, mithin
 diese Sache bey solcher Beschaffenheit an an-
 dere Instantien mit Jug nicht wol gezogen wer-
 den könne, zumalen da man wegen des gan-
 zen Ravensburgischen Debit- und Credit-We-
 sen eine Kayserliche Commission allhier erken-
 net, mithin die billigmäßige Intention führet
 daß die Creditores, in specie auch das Got-
 teshaus Frauen-Alb befriediget werden: Als
 lebet Kayserlicher Reichs-Hof-Rath des ganz
 zuversichtlichen Vertrauens, es werde eine
 löbliche Oesterreichische Hof-Canzley, dero-
 selben beywohnender Equanimitæt nach, in
 Ansehung obangeführter Umstände von selbst
 geneigt seyn, bey dieser keinen Verzug leiden-
 den Sache an die Ober-Oesterreichische Re-
 gierung zu Innsprugg (wie man dann auch
 von hieraus an das Kayserliche Land-Gericht
 Altdorf in Schwaben iteratam inhibitionem
 hat ergehen lassen) die ungesäumte gemessene
 Verfügung dahin zu thun, auf daß dieselbe
 in hac causa von ferneren Executions-Berord-
 nungen und anderem Verfahren, (bevorab
 da die Landgerichtliche Mandata und paritoria
 per appellationem a viribus rei iudicatæ suspen-
 diret

direct worden) abstehe, und das Gotteshaus Frauen-Alb auf weiteres Anmelden anhero an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath (als woselbst die Sache schon seit etlichen Jahren her anhängig) lediglich verweise, wobei die löbliche Oesterreichische Hof-Canzley verhoffentlich um so weniger Bedencken tragen werde, als man erst unterm heutigen dato der Stadt Ravenspurg widerholter massen nachdrücklich auferleget, die noch Rückständige Zinnsen dem Gotteshaus Frauen-Alb ohnaufhaltlich und längstens innerhalb zwey Monaten völlig abzutragen, in weiterer Betrachtung, daß man gleichwol die gute Stadt Ravenspurg bey ihrem erarmten Zustand, nicht wol weiter treiben, noch selbige durch kostbare und schwere Executionen gar zu Grund richten lassen werde, immassen auch zu Beförderung der Haupt-Sache erst unterm heutigen dato dem Fürstlichen Crais-ausschreibenden Amt in Schwaben gemessen rescribiret, ihren Haupt-Bericht fordersamst anhero zu erstatten, um alsdann die schleunige Justiz denen Creditoren, so viel immer möglich angedeihen zu lassen. Womit Kayserlicher Reichs-Hof-Rath rc. rc.

Lunæ 23. Febr. 1733.

Eybisches Debit-Wesen betreffend, *sive* der verwittibten von Eyb Anwald Johann Niclas von Vogel *sub præs. 5. Nouembris nup. supplicat humill. pro clementiss. decernendo Rescripto ulterio-*

ri de administranda Justitia, deferendoque reliquis humillimis petitis. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

In eadem der freyen Reichs-Ritterschaft Orts Altmühl Anwald Hugo Xauerus von Heunisch sub præs. 13. Januarii nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige des sub præs. 17. Septembris a. p. exhibirten Præliminar-Commissions-Berichts supplicat humill. pro clementiss. ex adductis motiuis acceleranda desuper resolutione circa expensas Commissionis ex massa desumendas, habenda reflexione, & ferenda declaratione.

In eadem gedachter unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Francken Orts Altmühl Hauptmann, Rätthe und Auschus in literis ad Imperatorem sub dato 9. & præs. 17. Septembris nup. erstatten ihren unterthänigsten Bericht cum adi. Num. 1. & 2.

1. Ponatur der freyen Reichs-Ritterschaft in Francken Orts Altmühl sub præs. 17. Septembris 1732. ad Acta &, inhærendo priori rescripto vom 3. Octobris nup. rescribatur vltorius derselben cum inclusione Exhibiti sub præs. 5. Nouembris nup. dahin, womit dieselbe, die Exhibirung einer zuverlässigen Designation aller und ieder Creditorum deren Impetrantischen Gebrüdern von Eyb sub breuissimo termino auferlege, in dessen Entstehung aber oder auf den Fall, da solche von ihr der Ritterschaft für ohnzulänglich mit Fug angesehen werde, mit der Edictal-Citation ex communi massa, jedannoeh mit allmöglicher Ersparrung der Kosten, ohngesaumt hervorgehe, auch

2. We

2. Wegen würcklich und richtiger Abstatt des Jährlichen Wittungs-Gehalt an die klagende Wittwe, *tanquam alimenta necessaria*, so gleich einweilen die Veranstaltung verkehre, bey-
nebenst
3. Alle sonstige mehr gedachter Wittwen zustehende Anforderungen gehöriger Orten aufse-
ze und endlich das ganze Werck mit allem mög-
lichsten Fleiß und Kürze verfügen, gleich dann
dieselbe in Zeit 2. Monaten gehorsamst anzuzei-
gen hat, was würcklich in Sachen geschehen
seye.

Martis 10. Febr. 1733.

Baselische Land-Stände und Unterthanen *contra* den Herrn Bischoffen daselbst *diuerso-
rum Grauaminum, sive Implorantischer Anwald*
Zeno Franz Joannelli *sub præs. 15. Jan. nup. exhibendo* allerunterthänigste höchstangenöthigte An-
zeige *supplicat humill. pro clementis. ex causis alle-
gatis indulgendo Termino octidui ad producendum
producenda, & interim cæpta relatione euentualiter
etiam ipsam publicationem & Expeditionem Conclu-
si suspendendis.*

Idem Joannelli sub præs. 29. eiusdem exhibendo
allerunterthänigste Anzeige, *supplicat humill. pro
clementis. ex causis allegatis concedenda e Cancel-
laria formula Furamenti & interim suspendendis
decretis Expeditionibus. appon. Lit. A.*

*E contra Impetratischer Anwald Johann Al-
bert von Schumm sub præs. 22. Jan. exhibendo*
allerunterthänigste Anzeige *ad Conclusum de 9.
Octobris*

Octobris nup. supplicat humill. pro clementiss. ex causa adducta indulgendo ulteriori Termino duorum Mensium ad informandum & respondendum super reliquis partis impetrantis. appon. dictum Conclufum.

In eadem Herr Johann Bischof zu Basel sub præf. 22. Aug. nup. exhibet per Joannem Albertum von Schumm, seinen allerunterthänigsten Bericht und in facto & Jure standhafte Ablehnung der eingeklagten vermeintlichen Grauaminum, iuncto petito humill. pro clementiss. manuteneudo in possessione vel quasi superioritatis Territorialis, Regalium, Jurisdictionis forestalis, Dominii, Laudorum aliorumque Jurium annexorum, proinde Impetrantes subditos, tanquam temerarios actores a Limine Judicii repellendo & condignis pœnis castigando cæterisque petitis clementiss. deferendo. appon. Lit. A. usque Q. in duplo.

1. Communicetur der Fürstliche Impetratistische Bericht sub præf. 22. Jan. nup. parti Impetranti zu Erstattung des Gegen-Berichts sub Termino duorum Mensium und lasset man es immittelst bey der vorigen Kayserlichen allergnädigsten Prouisional-Berordnung noch zur Zeit bewenden.

2. Detur parti Impetratæ Terminus vnus Mensis, um auch über die den 9. Octobris anni prioris eingeschlossene Impetrantische Exhibita sub præf. 7. eiusdem seinen fernerweiteren Bericht ohne weiteren Anstand gehorsamst zu erstatten; übrighens hat

3. Das Impetrantische Begehren puncto Communi-

municationis Formulæ Juramenti & suspendenda Expeditionis nicht statt.

Eodem.

Von Creylsheim sämtliche Freyherrn Hannibal Friederich, Julius Dietrich Wilhelm Gottfried und David Friederich Leopold in puncto Confirmationis pactorum familie, sive Implorantischer Anwald de rato & mandato cauierend Johann Heinrich Middelburg sub præs 16. Decembris nup. supplicat humill. pro clementiss. confirmando Pacta familie Creylsheimiana jam a seculis inita & per diuersas vices reiterata, nec non a jam uiuentibus Agnatis denuo renouata eademque contra internas & externas contrauentiones nominata pœna muniendo. appon. Lit. A. & B. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Francken Orts Steigermwald, sämtliche Creylsheimische Pacta familie in originali sich vorlegen zu lassen, alle Interessenten darüber zu vernehmen und Kayserlicher Majestät den Befund der Sachen nebst Einschliessung aller Deroselben von besagter Ritterschaft vidimirten Copien binnen 2. Monaten gutachtlich zu berichten.

Eodem.

Bremen und Berden Herzogthümer in puncto inuestituræ, sive Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Bremen in literis ad Imperatorem sub dato 16. Nouembris nup. & præ. hesterno exhibitis per Orts Syndicum Nicolaum Mindemann sup-

supplicat humill. pro clementiss. impetranda Copia vidimata der von Ihro Königlichem Großbritannischen Majest. als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg bey des Herzogthum Bremen und Verden Belehnung beygebrachten Reuersalien. *appon. Extract. Prot.*

Kan dem Stadt Bremischen Syndico Min demann die gebetene vidimirte Abschrift von des Königs von Großbritannien und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzogens zu Bremen, wegen der Reichs-Stadt Bremen ausgestellten- und lezthin laut Conclufi de 4. curr. ad Acta gelegten reuers e Cancellaria sub aquila verabsolget werden.

Lunæ 9. Febr. 1733.

Reichs-Ritterschaft am mittlern Rheinstrom in der Wetterau und zugehöriger Orten *contra morosos & renitentes in puncto Patentium sive Impetrantischer Anwald Johann Heinrich Souf-rain sub præs. 26. Jan. nup. exhibendo allerunterthänigste höchstbemüßigte Anzeige ad Patentes Cæsareas de 11. Maii 1729. supplicat humill. pro clementiss. respondendo incluto Consilio Aulico Bellico, quatenus ordinationes anteriores renouet, & extendat. appon. Num. 1. in duplo.*

In eadem legitur Decretum des löblichen Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths in Freundschaft darinnen er berichtet, was massen besagte Ritterschaft von der Besazung aus Philippsburg 50. Mann auf Execution verlangen, mit dem Ersuchen Ihro in Freundschaft zu eröffnen, ob und auf

auf was Weis sothane Mannschaft zu verabsolgen seyn möge.

Wird dem Implorantischen Anwald auferlegt, zuforderst eine richtige und besondere Specification derjenigen Ritter-Glieder und Güter Possessoren und von welchen Gütern dieselbe das an dem allerunterthänigst verwiligten Charitativ-Ritter-Subsidio einen iederwederen betreffende Quantum mit specialen Designation sothanen einen jeden renitenten treffenden Quanti bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath zu produciren, worauf fernere Resolution erfolgen solle.

2. Hocque notificetur dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath cum reacclusione des dem Insinuato de præ. 19. Januarii nup. beygelegten Ritterschaftlichen Syndici Anbringens mit dem Anhang, daß nach erfolgen der iniungirten Production man mit dem löblichen Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath dieser Sachen halber weitere Communication zu pflegen ohnermangeln würde.

Jouis 12. Febr. 1733.

Buck contra den Magistrat zu Nürnberg puncto Emigrationis.

Absoluitur Relatio & Conclusum:

1. Ponantur des Nürnbergischen Magistrats Berichte sub præ. 26. Septembris & 6. Octobris a. p. ad Acta und können aufanmelden parti Impetranti e Cancellaria communiciret werden.

2. Wird dem Impetrantischen Bucken Einwendens

P p p

dens

dens ohngehindert, hiermit auferleget, die ruckständig bliebene Lösung vsque ad diem ultimi Conclufi de 7. Junii a. p. als den Tag der in hoc casu speciali allergnädigst verwilligten Abzugs-Freyheit oder Burger-Rechts-Loslassung parti Impetratae annoch zu entrichten, so viel aber das nach Gelegenheit derer fürgekommenen Umständen auf einen billigmäßigen Fuß anzusetzende Quantum solcher ruckständigen Lösung selbst, wie auch die a parte impetrata begehrende Nachsteuer oder Cautio ratione derer noch zweifelhaften Buckischen Capitalien, vornemlich aber, was die Ausfertigung des gewöhnlichen Reuerles anbetrift

3. Fiat ex officio zu beederseitigen Besten, auch besonders denen Impetratischen wohlhergebrachten Gewohnheiten, Statuten und alten Herkommen allenthalben ohnnachtheilig, tentamen amicabilis Compositionis, zu welchem Ende beede Theile hiermit erinnert werden, ihre Vollmachten intra Terminum vnus Mensis so gewis allhier coram Commissione Cæsarea einzubringen, als sonst nach dessen Verfließung fernerweite Kayserliche Verordnungen wegen des Buckischen ohnaufhaltlichen freyen Abzugs ergehen solle.

4. Eaque notificentur dem Magistrat zu Nürnberg & cum Inclusionem Exhibitorum de 10. Nouembris & 18. Decembris a. p. rescribatur eidem: zuvorderist seinen ad amicabilem Compositionem ernennenden Mandatarium binnen angesetzter Monats-Frist solcher gestalt hinläng-

länglich zu legitimiren und zu instruiren, damit die zur gütlichen Handlung ausgestellte Puncta ohne Weitläufigkeit völlig abgethan, mithin der Impetrant Bock an dem ihm allergnädigst verwilligten freyen Abzug nicht länger ohnmöthiger Dingen aufgehalten, sondern zu jenem alle möglichste Beförderung gegeben, oder widrigen falls in conformitate membri tertii Conclusi wegen des ohnaufhaltlichen freyen Abzugs des Bockens fernerweitete Kayserliche Verordnung erlassen werden solle.

5. Wird dem Impetrantischen Schrift-Steller die ungebührliche und iniuriöse Schreib- Art hiermit alles Ernstes verwiesen, mit der Verwarnung, daß derselbe sich künftighin dergleichen bey Vermeidung unausbleiblicher und nachdrücklicher willführiger Strafe gänzlich enthalten solle.

Veneris 20. Febr. 1733.

Mecklenburg contra Mecklenburg in puncto nova Commissionis.

Rescribatur dem Kayserlichen Commissario Herrn Herzogen Christian Ludwig: Kayserliche Majestät seyen, des Herrn Herzogs als jezigen Commissarii de dato 14. Jan. 1733. ausgefertigte Reuersales den 23. Jan. allerunterthänigst übergeben werden. Nachdem aber dieselben denen von Ihme den 5. Febr. 1729. ausgestellten und dem untern 30. Octobr. 1732. an ihn erlassenen Kayserlichen Rescript nicht

in allem gleichförmig und bündig genug befunden werden, als wollten Kayserl. Maj. hiermit ihme Herrn Herzogen aufgegeben haben, binnen einer Monats-Frist nach beygelegtem Formular andere Reuersales allergehorsamst einzuschicken, da so bald dieselben einkommen werden, die nöthige Patenten Rescript: an den Herrn Herzog Carl Leopold und was sonst den Sachen Umständen nach zu seiner Sicherheit und aufgetragenen Commission nöthig seyn wird, ohngesäumt ergehen sollen.

Sabbathi 21. Febr. 1733.

Mary Schleginger Jud contra Marquis von Westerloo nunc dessen Erben Rescripti executorialis de exequendo, sive Impetratischer Anwalt Aloysius Gay sub præs. 12. huius docendo factam insinuationem Rescripti executorialis lapsumque termini nondum tamen secutum effectum supplicat humill. pro clementiss. decernendis petitis Rescriptis & decreto in subsidium. appon. Num. 12. usque 16. in duplo.

1. Wegen der neuerlich vorgekommenen Umständen transcribatur Commissio ad exequendum ratione der Herrlichkeit Merode und anderer in dem Gülich und Bergischen gelegenen Westerloischen Güter und Effecten, Alleine auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Gülich und Berg.
2. In dem übrigen aber hat es bey der vorher erkannten Kayserlichen Executions-Commission lediglich sein bewenden.

3. Et

3. Et hoc notificetur per Rescriptum an die ausschreibende Herrn Fürsten des Nieder-Rheinischen Westphälischen Craises, um solcher Gestalt, was die in solchem Craise unmittelbare gelegene Güter betrifft, in der aufgetragenen Execution der vorigen Commission gemäß nunmehr fortzugehen.
4. Fiat petitum Decretum in Freundschaft an den Hohen Niederländischen Rath, mit dem Ersuchen, es wolle selbiger in subsidium belieben, wann von denen Westerlooischen in Deutschland gelegenen Gütern der Impetrant nicht befriediget werden könnte, nach Inhalt des bezuschliessenden Laudi die Execution quoad residuum auf die in Brabant gelegene Westerlooische Güter und Mobilien verfügen zu lassen;
5. Das letzte Begehren hat noch zur Zeit nicht statt.

Jouis 19. Febr. 1733.

Sachsen-Eysenach contra Hessen-Cassel Mandati in puncto fractæ pacis publicæ, siue Impetrantischer Anwald Christoph von Kleibert sub præs. 23. Septembris nup. exhibendo allerunterthänigste Abfertigung der Gegnerischen Exceptionum, loco replicarum, supplicat humill. pro clementis. reiectis Exceptionibus, decernendo paritoriam plenam cum Mandato arctiori sub pœna dupli de non amplius turbando, nec impediendo, resarciendo & Expensas, nec non extendendo iam decretam Commissionem ad conseruandum etiam ad exequendum pœnas, dam-

na & Expensas. appon. Lit. A. usque M. inclus. in duplo.

Idem von Kleibert sub præ. 13. Octobris exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad exhibitum de præ. 23. Septembris nup. supplicat humill. pro clementiss. ob summum in mora periculum promouenda Paritoria cum reliquis petitis ordinationibus.

1. Reiectis exceptionibus fiat paritoria cum termino duorum Mensium.

2. Cum notificatione huius rescribatur dem König in Schweden, als Land-Grafen zu Hessen Cassel: Gleichwie Ihre Kayserliche Majestät nicht zweifelten, es werde derselbe diesem ihren allein in possessorio Summario ergangen, folglich dero circa homagium & luctum publicum sonst vermeintlich habenden besseren und allenfalls in seperato iudicio auszuführen ohnbenommenen, sondern hiermit vorbehaltenen Recht ganz ohnschädlich Obrist-Richterlichen Erkenntnus die ohnweigerliche schuldige Folge leisten, also wird auch allerhöchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät dero selben nicht weniger, wann sie, nachdeme solches überall gänzlich geschehen seyn wird, solche ihre vermeintliche weitere Befugnus circa homagium & luctum publicum in possessorio ordinario vel petitorio der Ordnung nach gehörig ein- und ausführen wollen, alle schleunige Justiz gleichfalls widersfahren lassen &c.

Mercurii 25. Febr. 1733.

Zu Schwarzenburg-Rudelsstadt Fürst Wilhelm
Ludw.

Ludwigs Matrimonium ad Morganaticam betreffend, *sive* gedachter Herr Fürst Wilhelm Ludwig in literis ad Imperatorem sub dato 6. Nouembris & præs. 16. Januarii nup. bittet allerunterthänigst pro clementiss. impertienda confirmatione über den mit seinen Herren Brüdern dieserhalb errichteten Recess.

In eadem Herr Friederich Anton Fürst zu Schwarzburg-Rudelstadt in literis ad Imperatorem sub dato 6. Nouembris & præs. 16. Januarii nup. übergibt einen zu Conservation des Hauses super dicto Matrimonio errichteten Recessum, sammt Bitte, pro clementiss. eiusdem confirmatione. appon. dictum recessum.

1. Rescribatur dem regierenden Herrn Fürsten zu Rudelstadt, daß, so ferne derselbe seines Herrn Bruders Ehe-Pacten de 4. Maii 1726. weniger nicht die angeführte Reuerse de dato 31. Julii 12. & 13. Nouembris eiusdem anni in originali oder beglaubter Abschrift, zur Einsicht und Beurtheilung einschicken wird, so solle alsdann in puncto der gebetenen Confirmation weitere Resolution erfolgen.

2. Interim ponantur die zwey Fürstliche Schreiben, sammt dem Original-Recess, ad Acta.

Veneris 20. Febr. 1733.

Zu Meernes Gemeinds-Leuthe contra den Ober-Amtmann von Ertell zu Lohr puncto denegata iustitiæ, *sive* Chur-Maynzischer Anwald Theodorus de l' Eau sub præs. hesternis exhibendo allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum

de 21. Nouembris a. p. cum adiunct. Lit. A. usque T. & vlt. Conclusum sub Lit. U.

Ponatur der sub præ. 19. Febr. von des Herrn Churfürsten zu Mainz Anwald übergebene Bericht ad Acta und nachdeme daraus besonders aus dem mit allsammmentlicher Einwilligung verglichen-und errichteten regulatio sub Lit. G. zu ersehen, was gestalten Klägere mit gegebener Hand = Treu angelobet und sich zu denen schuldigen specificirten Frohnen, gegen die ihnen gestattete Vortheile, statt der Frohn-Gebühren, bekennet, so kan Klägern Copia obbemelden Berichts e Cancellaria zu dem Ende allein verabsolget werden, damit sie dem errichteten regulatio in allem nachzuleben und gegen des Herrn Churfürsten Beamte den gebührenden Gehorsam zu erweisen, sich anlegen seyn lassen, worauf Klägere von hier ab und zu dem Herrn Churfürsten verwiesen werden.

Veneris 27. Febr. 1733.

Mürnberg contra Brandenburg-Culmbach, die zu Erlangen arrestirte Kauf-Manns-Güter betreffend, siue Stadt Nürnbergischer Syndicus Aloysius Gay sub præ. 22. Decembris nup. supplicat humill. pro clementiss. decernendo Mandato pœnali de restituendo damna, & Expensas resarciendo, vt & iniungenda Cautione de imposterum non amplius turbando nec molestando S. C. annexa citatione ad videndum se incidisse in pœnam pacis publicæ nec
non

non privilegiis Cæsarei insertam. appon. Lit. A usque Z. inclus. in duplo.

1. Fiat Mandatum de restituendo damna, de non offendendo nec arrestando vel via facti, sed via juris procedendo & desuper cauendo sine clausula sub pœna decem marcarum auri, annexa citatione solita.

2. Wird der Magistrat der Stadt Nürnberg die Liquidationem damnorum & expensarum beybringen, so erfolgt hierauf was rechtens.

Mercurii 18. Martii 1733.

Lübeck Stift *in puncto investiturae.*

Publicatur Resolutio Cæsarea Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, diesem nach

1. Ponantur die Vollmachten des Herrn Bischoffen von Lübeck vor den Freyherrn von Kurzrock und Reichs-Hof-Raths-Agenten Fabricium ad Acta.

2. Wird von Kayserlicher Majestät nechstens Zeit und Stund zur würcklicher Lehens-Empfängnus benennet werden.

Mercurii 18. Mart. 1733.

Sachsen-Coburg Eysenberg-und Römheldische Succession, *in specie die Local-Theilung- und Concurrenz zu denen Reichs-Votis betreffend.*

1. Fiat Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Sachsen und Herrn Marggrafen zu Bran-

P p p s

den

denburg = Onolzbach & rescribatur eisdem: Nachdem Ihre Kayserliche Majestät in der Reichs-kündigen langwierigen und beschwerlichen Sachsen=Coburg, Eysenberg und Röm-hildischen Successions-Sache zu Vollziehung Dero ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen und behöriger Einrichtung der insonderheit zwischen beyden Fürstlichen Häusern, Sachsen=Saalfeld und Sachsen=Meinungen vorzunehmender Local-Theilung und was derselben anhängig, sammt der Concurrenz zu dem Sachsen=Coburgischen Reichs-Voto, Ihre Kayserliche Commission auf den Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel und den Herrn Land=Grafen zu Hessen=Darmstadt unterm 10. Junii 1728. erkannt hätten, dieselbe aber zu keiner Activität gelanget, anbe-nebst durch den erfolgten Tod besagten Herrn Herzogs erloschen und Ihre Kayserliche Majestät für nöthig befunden hätten, in dieser Local-Theilungs-Sache ihnen solche Commission nunmehr aufzutragen; Als wollten Sie denenselben hiermit die Weisung dahin gethan haben, zuorderist die ruckständige Peræquation allerseits Fürstlichen Erbs-Inter-essenten zur behörigen Richtigkeit zu bringen, so fort was die Local-Theilung selbst betrifft und an welchen Landes=Stücken ieder derer streitenden Fürstlichen Theilen mit seiner Sentenz-mäßigen Gebührnus anzuweisen sey; Nachdem bekanntlich das Hauptwerck sich bishero daran gestossen, daß beyde Fürstliche Theile,

Theile, wegen Stadt und Amt Coburg, welchem dieselbe zukommen sollen, sich nicht vereinigen können, von Ihro Kayserlichen Majestät aber die vor Sachsen-Saalfeld obwaltende triftige Momenta præferentiæ wegen seines per sententiam im Fürstenthum Coburg erhaltenen weit grösseren Anthells, und in derselben fest gesetzten principii Contiguitatis der zur Theilung gehörigen Land-Stücke, wie auch der Zusammenhaltung des Fürstenthums Coburg, nebst anderen wichtigen Ursachen dergestalt angesehen würden, daß die Billigkeit erfordere, dahin die Vorsorge zu tragen, damit besagtem Fürstlichen Hause Sachsen-Saalfeld mitler weile, bis der Kayserliche Ausspruch in Sachen erfolge, wegen der demselben gebührenden Zutheilung Stadt und Amts Coburg in Sicherheit gestellet werde; Als wollten Ihro Kayserliche Majestät Sie, Herrn Commissarios, hiemit angewiesen haben, bey Determinirung der Local-Theilung sich darnach zu richten: Woferne jedoch von Sachsen-Meinungen darwider etwas erhebliches eingewandt werden, oder Sie, Herren Commissarii, dabey ein Rechts-beständiges Bedencken finden sollten, hätten dieselbe darüber ihren besondern gutachtlichen Bericht sofort zu erstatten, ohne diesen Punct wegen der übrigen obiectorum Commissionis aufzuhalten. Demnächst gleichwie dieselbe in obhabender Commission allen Fleis zusorderist anzuwenden, damit zwischen denen Fürstlichen Partheen

theyen in ihren obschwebenden Differenzen so viel möglich gütliche Vereinigung getroffen werde; also hätten Sie in denen entstehenden und zur rechtlichen Entscheidung gehörigen Puncten die Fürstliche Partheyen vermittlest schriftlicher Handlungen, jedoch ohne unnöthige Weitläufigkeit, zu vernehmen und die Endschaft dieser Successions-Sache ihres Orts in alle Wege zu befördern, forthin ihren Bericht, sammt rathlichem Gutachten über ieden Punct, mit Benschliessung der verhandelten Acten und Protocollen zu erstatten;

2. Mit Verwerfung des Fürstlich Sachsen-Gothaischen wie auch Sachsen-Hildburghausischen Einwendens, lästet man es bey der vorigen Verordnung, daß Commissio sumtibus communibus der Fürstlich Sachsen-Coburg-Eisenberg-und Römheldischen Erbs-Interessenten geschehen solle, dergestalt bewenden, daß dieselbe einesweilen æquis partibus & saluo cuiusvis iure iederseits erlegt werden sollen, bis desfalls weitere Verordnung ergeheth.

3. Notificetur præcedens Membrum secundum Conclufi denen Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha und Sachsen-Hildburghausen zu ihrer Nachachtung.

4. Communicetur des Sachsen-Saalfeldischen Anwalds von Fabrice Legitimation dem Gegentheil, altero Exemplari ad Acta reposito.

Jouis 26 Mart. 1733.

Deutsch-Orden, in specie der Balley-Elsas und
Bur-

Burgund contra die Stadt Ueberlingen Mandati & paritoria in puncto receptionis officialium, siue Impetrantischer Anwald Hugo Xaverius von Heunisch sub præs. 20. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste höchst-bemüßigte Anzeige ex aduerso nondum plene præstitæ paritionis, supplicat humill. pro præuie declarata parte aduersa in penam mandato insertam clementiss. iniungendo paritionem plenam per cautionem idoneam præstandam, vt & in condemnatione in damna & expensas hucusque friuole causatas desuperque Directorio Circuli demandando Executionem. appon. Lit. Z. usque Ff. inclus. in duplo.

Communicetur Parti Impetratæ, & detur ei adhuc terminus duorum Mensium ad plene parendum, de præstanda cautione constitutionibus Imperii tenorique Mandati & paritoria conformi, vti & satisfaciendo de causatis Damnis & Expensis sub iterata comminatione realis Executionis.

Martis 27. Mart. 1733.

Wolfsthalische Verlassenschaft betreffend, in specie von Ufflen contra von Schönborn Commissionis, siue Maria Anna Gräfin von Dietrichstein gebohrne Gräfin von Wolfsthal per Joannem Michaelem a Silzhofer sub præs. 9. huius exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclufum de 13. Febr. nup. supplicat humill. pro clementiss. nunc tandem ex causis allegatis extradendo obligationem decem Millium florenorum. appon. Num. 55. 56.

Idem von Silzhofer sub præs. 16. eiusdem exhibendo

do allerunterthänigste höchstbemüßigte Anzeige
Conclufi ad membrum tertium & quartum de 13. Fe-
bruarii nup. supplicat humill. pro clementiss. ex cau-
sis allegatis desuper reflectendo acceptandoque Excu-
sationem ratione prætensi contractus emptionis ven-
ditionis prædii pro sufficienti, nec non extradendo
obligationem decem millium florenorum & reassu-
mendo commissionem. appon. Num. 57. in duplo.

E contra Impetratischer Anwald Sebastian
Ernst Turninger sub præs 23. eiusdem exhibendo
allerunterthänigste Anzeige ad Conclufum de 23. Febr.
nup. zu fernerer allergnädigster Kayserlichen Ver-
ordnung. appon. Lit. Rr. Ss. in duplo.

1. Würde die Gräfin von Dietrichstein die mit
 ihrer Schwester der Gräfin von Wolfsthal
 gepflogene Berechnung (worauf sich in Exhi-
 bito de 22. Sept. a. p. bezogen wird) beybrin-
 gen, auch hauptsächlich gebührend bescheini-
 gen, daß der Gräfliche Wolfsthalische Cura-
 tor Graf von Schönborn-Buchheim-Wolfs-
 thal dabey und wegen Verabfolglassung der
 Banco-obligation a 10000. fl. kein Bedencken
 hätte: zu dem Ende ihme die 2. Exhibita sub
 præs. 9. & 16. huius zu communiciren seyn;
 So ergeheth sodann auch hierüber förderlichster
 Bescheid.

2. Nachdem beede Theile nunmehr selbst be-
 kennen, daß die extra-commissionaliter besche-
 hene Vergleichs-Albrede einseitig u. ohne Zuzie-
 hung oder ohne Consens des andern Theils u. re-
 spectiue des gräflichen Curatoris beschehen, mit-
 hin an sich selbst unkräftig, null u. nichtig seye.
 Ein

Einsolglich es auf Extradition des Rieden Hofes an beide Gräfinnen zu Wolfsthal dermalen lediglich ankommt, solches aber von der Generalin von Ufen, vermög des producirten Notariat-Instrumenti noch zur Zeit nicht bewürcket worden; So wird obgedachtem Grafen von Schönborn, als Gräflich Wolfsthalischer Curatori, auch übrigen Interessenten hiermit aufgegeben, alle möglichste Sorgfalt dahin zu tragen, damit solche Extradition und Abtretung des Rieden Hofes (falls selbiges sonst nicht erfolgen wolte) auf die verglichene Art bey gehöriger Instanz gerichtlich zum Stand gebracht werden möge. Als worüber Ihre Kayserliche Majestät auch des gehorsamsten Berichts innerhalb 2. Monaten gnädigst gewärtig seyn wolle.

Luna 30. Mart. 1733.

Von Wezel contra Hessen-Darmstadt in puncto *turbationis, siue Impetrantischer Anwald Johann Jacob Schlössern, sub præs. 3. Martii 1727. exhibendo allerunterthänigste höchstbemüßigte fernere Beschwerde, supplicat humill. pro clementiss. decernendo Rescripto arctiori de non amplius turbando nec grauando contra Priuilegia exemptionis & immunitatis Cæsareæ. appon. Num. 14. 15. in duplo.*

Idem Schlössern sub præs. 20. Maii nup. exhibendo fernere allerunterthänigste Attentions-Klage supplicat humill. pro clementiss. maturanda Resolutione

tione prioris & ferendo auxilio. appon. Num. 16. 17. in duplo.

Idem sub præ. 24. huius exhibendo allerunterthänigste fernere Klage über die von denen Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Ober-Einnehmern der Steuer zu Giesen verübende Attentata supplicat humill. pro clementiss. declarando in pœnam Mandato insertam, ac seueriori Mandato & inhibitione, uti & restitutione vi ablata & reliquis petitis deferendo. appon. 18. usque 23. in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum de præ. 3. Martii 20. Maii 1727. & 24. Martii nup. rescribatur vltcrius dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt: Nachdeme sich Ihro Kayserliche Majestät zu dem Herrn Land-Grafen gnädigst versehen hätten, derselbe würde so wol dem in hac Causa unterm 21. Martii 1726. an ihn erlassenen Kayserlichen Rescripto, als auch auf unterthänigstes Anrufen des gesammten Mittel-Rheinischen Ritterschaftlichen Corporis, wider denselben unterm 30. Junii 1729, erkannten Mandato S. C. die gebührende Folge geleistet haben; So müssen allerhöchst Dieselbe aber, aus dem beygeschlossenen misfällig vernehmen; Was gestalten der Herr Land-Graf obgedachten Befehlen schnurgerad zuwider, mit ferneren Collectations-Ausschreiben gegen Impetranten nicht allein continuiren, sondern so gar die zur Ungebühr angesetzte Steuern von seinen Colonis zu Ober- und Nieder-Rosenbach erpresse, mithin impetranten ratione seiner ohnmittelbaren der Mittler-Rheinischen

schen Reichs = Ritterschaft angehörigen und immatriculirten Gütern zu belästigen fortfahre; Als wollten Ihre Kayserliche Majestät den Herrn Land = Grafen hiermit nochmalen gnädigst ermahnt haben, denen oberwehnten Kayserlichen Verordnungen, in allem schuldigst nachzuleben, auch die von denen freyherrlich Bezlischen Colonis zur Ungebühr erhobene und laut Num. 23. specificirte Steuern restituiren und de causatis damnis & expensis Impetranten befriedigen zu lassen, gestalten dann Ihre Kayserliche Majestät des Herrn Land = grafens willfährige Gehorsams = Anzeige hierüber sub Termino duorum Mensium also gewis gewärtig wären, womit allerhöchst Dieselbe im wiedrigen nicht gemüßiget würden die gebetene oder andere Reichs = Constitutionsmäßige schärfere Verordnungen deshalb ergehen zu lassen.

Eodem.

Mühlhausen contra Mühlhausen Commissionis, sive Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen per Grasshof sub præs. hodierno exhibendo allerunterthänigste Anzeige der in Mühlhausen bey vorgehabter Einrückung der Commissions = Troupes entstandenen grausamen Rebellion, supplicat humill. pro clementiss. ferendo congruo remedio & desuper decernendo petito Rescripto ad Subdelegatos. appon. Lit. A. in duplo.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Q. q. q.

Mer-

Mercurii 1. April. 1733.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben des Cantons Hegeu, Allgeu und am Boden-See, contra von Enzberg, die Mühlheimische Administration betreffend: *sive* Impetrantischer Anwald Hugo Xaverius von Heunisch sub præs. 2. Martii nup exhibendo allerunterthänigste Bescheinigung des *ex aduerso ad alienum forum* genommenen Recursus und allda contra Impetrantes würcklich erschlichenen Mandati, supplicat humill. pro clementiss. nunc cum animaduersione eiusdem in resolutionem anteriorum exhibitorum ex causa adducta maturandis petitis ordinationibus, communicandisque in euentum partis aduersæ exhibitis. appon. Num. 4. in duplo.

In eadem besagte Reichs-Ritterschaft per eundem ab Heunisch sub præs. 22. Decembris exhibendo allerunterthänigsten Bericht über die *ex aduerso* sich bezeigende würckliche Renitenz ad Rescripta Casarea de 11. 26. Septembris nup. supplicat humill. pro clementiss. ob moræ periculum maturandis petitis seuerioribus ordinationibus. appon. Num. 1. usque 5. in duplo.

Eadem Nobilitas sub præs. 20. Jan. nup. per dictum ab Heunisch exhibendo allerunterthänigste weitere Vorstellung ad Exhibitum de 22. Decembr. anni prioris, supplicat humill. pro clementiss. delatione petitorum. appon. Num. 1. 2. 3. in duplo.

E contra Impetratischer Anwald Theodorus de l'Eau sub præs. 7. Jan. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Rescriptum de 26. Septembris
anni

anni præteriti supplicat humill. pro clementisf. eodem cassando & concedenda Communicatione Derer Ritterschaftlichen Exhibitorum. appon. Lit. A. B. & N. 1. usque 21. inclus. in duplo.

Idem de l'Eau sub præ. 12. eiusdem exhibendo allerunterthänigstes Additionale ad Exhibitum de 7. huius supplicat humill. pro clementisf. ob moræ periculum demandanda Resolutione & deferendo petitis. appon. Lit. A. B. C. cum adiunct. N. 22. usque 29. inclus. in duplo.

Idem sub præ. 3. Martii nup. exhibendo allerunterthänigste fernere Anzeige ad Rescriptum de 26. Septembris 1732. supplicat humill. pro clementisf. ob præsentissimum moræ periculum maturanda Resolutione. appon. ultim. Conclus. sub Num. 30.

In eadem Fürstlich Costanzischer Anwald Sebastian Ernst Turninger sub præ. 22. Decembris nup. exhibendo eine Fürstliche Costanzische Vorstellung supplicat humill. pro clementisf. de super resolutione.

In eadem Herr Johann Franz Bischof zu Costanz in lit. ad Imperatorem de dato 12. & præ. 22. Decembris nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung sammt Bitte, die Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Hegeu und am Bodensee zu Ablegung der Administrations-Rechnung anzuweisen, sodann die Wieder-Arripirung sothaner Administration allergnädigst zu begnehmen. appon. Lit. A. usque G. inclus.

Idem Herr Bischof zu Costanz in aliis literis ad Imperatorem sub dato 10. & præ. 23. Martii nup. producendo fernere Vorstell- und Erklärung,

mit Bitte sothaner *Administration* halber die benötigte Verordnung allergnädigst ergehen zu lassen.

1. Ponantur des Herrn Bischöffen zu Costanz wie auch die Reichs-Ritterschaftliche Berichte sub præs. 22. Decembris anni præteriti respectue de 20. Jan. & 23. Martii nup. ad Acta.
2. Lassen es Ihre Kayserliche Majestät bey denen de 26. Septembris a. p. vorigen puncto administrationis und sonstien ergangenen Kayserlichen Verordnungen, alles Impetratischen ganz ohnerheblichen Einwendens ungehindert lediglich bewenden.
3. Fiant Patentes Cæsareæ an die Unterthanen zu Mühlheim, daß, gleichwie Ihre Kayserliche Majestät die Administration solcher Herrschaften und deren darinnen fallender Einkünften dem Ritter-Canton Algeu gnädigst aufgetragen hätten; Also Sie, besagte Unterthanen, sich durchaus darnach zu richten, mithin die Collecten und andere Schuldigkeiten hinführo nicht mehr an den Commenthur von Enzberg noch sonstien an Jemanden, sondern an den Ritter-Canton Algeu, oder dessen bestellten, alleinig ohnweigerlich liefern und deme bey Vermeidung willführiger Straffe, bis auf weitere Kayserliche Verordnung allergehorsamst und genau nachleben sollten.
4. Cum inclusione harum Patentium in originali atque Exhibitorum partis Impetratæ sub præs. 7. & 12. Jan. nup. rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Hegeu, Algeu und

und am Boden-See, des Inhalts; Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät bey der auf den Ritter-Canton Algeu gnädigst angeordneten Commission und Administration Einwendens ohngehindert, es lediglich bewenden ließen; Also Sie Reichs-Ritterschaft, nebst Publication der Kayserlichen Patenten autoritate Cæsarea dahin zu sehen hätte, daß die von dem Ritter-Canton Algeu würcklich angetretene Administration der Herrschaft Mühlheim, zu derer hinterlassenen Freyherrlichen Pupillen von Enzberg bestem, auch zu Befriedigung derer Creditoren, auf das sorgfältigste fortgeführt, alle Jahre ordentliche Rechnung abgelegt, selbige dem Herrn Bischoffen zu Costanz, auf die selbst verglichene Art communiciret, auch alles mit der möglichsten Menage (ohne den geringsten Eingrif des Commenthurs von Enzberg zu gestatten, sondern Ihme, auf alle möglichste Weise davon abzuhalten) eingerichtet und zuorderist die Herrschaft Mühlheim, von allen Schulden nach und nach auf alle Weise wider liberirt, hingegen aber angeregtem Commenthur, die an statt eines Deputats ad interim ausgeworfene 2000. fl. alle Jahr richtig abgetragen werden sollen. Immassen auch Ihro Kayserliche Majestät einen Entwurf, wie das ganze Werck vor das künfftige eingerichtet werden solle, zuorderist gnädigst gewärtigen wolten;

5. Eaque notificentur dem Herrn Bischoffen zu Costanz, um auch seines Orts daran zu seyn,

daß obiges alles bewerkstelliget und die Herrschaft Mühlheim, als ohne dem von Dero Fürstlichen Stift zu Lehen rührend, zu der Pupillen besten conferuiret und wider in guten Stand gebracht werde;

6. Fiat etiam cum horum notificatione Rescriptum an den Commenthur von Enzberg, um sich durchaus darnach zu richten, die bisherige Rechnung in conformitate prioris Commissoriae dem Ritter-Canton Algeu ohnweigerlich abzugeben, auch in die Gefälle der Herrschaft Mühlheim in keine Weise nicht einzugreifen, noch die Ritterschaftliche Administration jemals zu hemmen, noch zu hindern, sondern sich mit seinem Jährlichen Deputat der 2000. fl. zu begnügen, damit widrigenfalls weiters Kayserliche Verordnung nicht nöthig seye.

Eodem.

Zu Eichstädt Bischof *contra* Friederich Ferdinand Erb-Marschall Grafen zu Pappenheim *in puncto Centena, sive Implorantischer Anwald* Hugo Xaverius von Heunisch *sub præs. 2. huius exhibendo* was gestalten vor undenklichen Jahren von dem Stift Eichstädt verschiedene Reichs-Ritterschaftliche Familien das sogenannte Gut Emezheim *cum appertinentiis* und allen Recht und Gerechtigkeiten, zu Mann-und Ritter-Lehen getragen und es solcher gestalten Anno 1387. von denen von Dannhausen an die Familie von Putendorf, von dieser aber Anno 1453. Martin von Wildenstein mit Lehnherrlichen Consens durch Kauf
an

an sich gebracht, genossen und besessen, bis zu Zeiten, da das Geschlecht der Reichs-Erb-Mar-schall zu Pappenheim in vier Branchen, als nemlich in die abgegangenen Gräfenthalischen, Truchtlingischen und in die noch posterirende Altzheimische abgetheilet, Conradus von Pappenheim, als Auctor der Gräfenthalischen Linie solches von denen Gebrüderren, Martin dem Jüngern und Ludwig von Wildenstein Anno 1474. käuflich eingesthan und es vor sich und seine Descendenz zu Lehen von dem Hochstift Eichstätt überkommen hat, bey dessen Leibes-Erben es auch geblieben und von Fall zu Fall recognosciret worden, bis Anno 1599. der letzte von dieser Gräfenthalischen Linie Namens Christoph Ulrich ohne Männliche Succession mit Tod abgangen, und folglich gedachtes Emezheim mit seiner Zubehörde dem Hochstift Eichstätt vermannet und heimgefallen ist, *supplicat humill. pro clementiss. decernendo mandato pœnali S. C. quoad prætersam centenam de non via facti sed iuris procedendo, quoad punitionem vero fornicationum cassatorio, inhibitorio, & restitutorio, uti & de non turbando in iure & possessione vel quasi cognitionis & punitionis, relaxando captiuo nec grauando vel molestando subditos Eichstadienses in pago Emezheim, sed restituendo mulctas & Expensas extortas, nec contraveniendo Recesui de Anno 1692. nec quicquam innouando, sed pro satisfactione sistendo violatores Domini Eichstadiensis cum citatione solita. appon. Lit. A. usque L. inclus. in duplo.*

Fiat petitum Mandatum factorum iniustificabilium Cassatorium & de non amplius contraveniendo Recessui de Anno 1692. nec turbando in possessione vel quasi iuris cognoscendi & puniendi fornicationes in pago Emezheim, nec amplius grauando, vel molestando subditos Eichstadienses, sed relaxando multas atque Expensas extortas.

Eodem.

Zu Pappenheim Graf Friederich Ferdinand ältester Reichs-Marschall *contra* den Herrn Fürsten zu Eichstädt, dero nachgesetzte Regierung und Unter Beamte zu Reitten-Buch *puncto Arresti, siue Impetrantis* de rato & mandato *cauirender* Anwaldt Johann Niclas von Vogel *sub presentato* 13. Martii nup. exponendo, was gestalten des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Hochfürstliche Gnaden, mit Hindansetzung aller *Consideration* der so verbindlichen Reichs-Gesetzen und nachbarlichen Vertragens am verwichenen 28. Febr. A.C. durch deren Voigt zu Reittenbuch Lorenz Jelen Müllern, welcher dießfalls einen Fürstlichen Befehl vorgezeigt, den Gräfflich Pappenheimischen gemeinschaftlichen Stadt-Voigt Philipp Adam Zencfen, als solcher mit der zu der Stadt Weisenburg jährlich gemeinschaftlich zu besorgen Holz Anweis- und Berechnung sich in den hintern Wald begeben, daselbst, nebst des Pappenheimischen Statfknechts Sohn Johann Schöppel, welcher aber nicht als Statt-Knecht wirklich in Diensten stehet, mit 20. anfänglich verborgen

verborgen gehaltenen und dann hervorgebrochenen bewährten Männern gewaltsamer Weise arrestiret, hinweggenommen und in einer Kutschen gefänglich nachher Eychstatt wegführen lassen, woselbst der Stadt-Boigt Zencf auf dem Schloß, des Stadt-Knechts Sohn aber bey dem Schergen scharf bewachtet, auch Niemanden der Zutritt zu ihnen verstattet wird; Ob nun wohl Anwalds *Principal* so fort bey dem Herrn Bischoffen solches geahndet, und die *relaxation* seines in Beruf und Amt, ohn den geringsten Frevel begriffen gewesen Beamten, und des genannten Schöppels ernstlich ersuchet, so hat sich doch die Fürstliche Eychstattische nachgesezte Regierung nicht allein entblödet, die Loslassung beyder Personen abzuschlagen, sondern auch das widerrechtlich und Friedenstöhrische *Factum* aus nichtigen Ursachen und besonders deswegen, zu *justificiren*, weilen besagter Pappenheimischer Stadt-Boigt ohn längst einen *Fornicanten* aus dem Dorff Emekheim, welcher sich auf Erfordern nicht gebührend *sistiren*, und die verwürckte Straf zu Pappenheim erlegen wollen, aufgehoben, und Ihn, in Pappenheim die verwürckte Strafe zu erlegen, angehalten hat, dahero sie den arrestirten Stadt-Boigt nicht eher, als bis er wegen dieser erhobener Straf und bey dessen Einholung geschehenen Einfall die vermeinliche *Satisfaction præstiret* haben werde, erlassen wolten, *supplicat humil. pro clementiss. decernendo Mandato pœnali S. C. de relaxandis captivis, vel quocunque modo non amplius turbando, vel extendendo, aut via facti procedendo,*

annexa citatione solita. appon. A. B. in duplo.

Fiat petitum Mandatum de relaxandis captivis, nec amplius offendendo, nec via facti, sed juris procedendo S. C. sub pœna 20. Marcarum, & Termino duorum Mensium annexa citatione solita.

Eodem.

Anhalt Dessauische Unterthanen *contra* Anhalt Dessau *nunc vice versa reuisionis sive* besagter Unterthanen Syndicus Schröder, *sub præs. 25 Febr. nup. exhibendo* allerunterthänigst höchst gemüßigte Anzeige, und Beschwerde, aufs neue sich äussers der gefährlicher Drangsaalen, und Verfolgungen, *supplicat humill. pro clementissime decernendo protectorio speciali, ut & arctiori Rescripto inhibitorio pœnali contra Dominum Principem Anhaltinum appon. num. 5. usque 10. in duplo.*

Idem Schröder sub præs. 3. Martii satisfaciendo Concluso de 23. Febr. nup. supplicat humill. pro clementissime registranda insinuatione exhibiti de 25. Sept. a. p. ad acta nec non declaranda altera insinuatione Exceptionum, scil. de 7 Jan. nup. pro sufficienti, de cætero referendo acta, reassumenda commissione ad amicabilem compositionem & statuenda cum in finem certa die appon. 12. 12. 13. in duplo.

1. Ponatur die Bescheinigung factæ insinuationis exhibiti sub præs. 25. Sept. anni præteriti ad Acta.

2. Injungatur dem Reichs Hof-Raths Agenten Græve, die fernerweite insinuationem derer
ad

ad notitiam decretirten Exceptionum (Des ganz ohnerheblichen und nur zu Verzögerung der Sache gereichlichen Einwendens ohngehindert) sub pœna trium Marcarum argenti ohnweigerlich anzunehmen.

3. Hat das gebetene Protectorium speciale gestalten Umständen nach, noch zur Zeit nicht statt, sed cum inclusione exhibiti de 25 Febr. nup. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Dessau, über die neuerlich angebrachte Beschwerden sub Termino duorum Mensium einen Umständlichen Bericht an Ihro Kayserliche Maj. zu erstatten, immittelst aber den Supplicanten mit ungegründeten fiscalischen Processen, oder Entziehung der Aecker quæst. und dergleichen, lite pendente zumalen, und bis zu Austrag der Sache nicht ferner bekümmern, noch kränken zu lassen, damit weitere Kayserliche Verordnung nicht nöthig seye.

Lunæ 13. April 1733.

Sachsen Coburg Eisenberg- und Römheldische *Succession in specie* das Sachsen Coburgische Reichs *Votum* betreffend, *sive* Herr Christian Ernst und Frank Josias Herzog zu Sachsen Saalfeld *in literis ad Imperatorem sub dato 13. Decembris 1731. Et præ. 27. Martii nup. exhibendo* allerunterthänigste Vorstellung, *supplicant humill. pro clementissime renovando Et extendendo rescripto an die Kayserliche Commission zu Regenspurg Vt Et expediendis decretis* in Freundschaft.

I. Fiat

1. Fiat die gebetene Extension und Erneuerung des von Ihro Kayserlichen Majestät unterm 10. May 1726. Resolvirten Rescripti an Ihro dertmalige Kayserliche Commission bey dem Reichs Tag zu Regenspurg.

2. Was aber die an die Königlich Böhmische und Oesterreichische Gesandtschaften daselbst zu erlassen verlangende Rescripta betrifft, werden beide Herrn Herzoge zu Sachsen-Saalfeld, nachdeme Ihrer Anzeige nach die sub eodem dato resolvirte Reichs Hof Raths Decreta in Freundschaft an die Königlich Böhmische und Oesterreichische Hof Canzleyen der Orten insinuiert worden, in conformität der Denenselben zur Veranlassung der erforderlichen expeditionen an die Königlich Böhmische und Oesterreichische Gesandtschaften gegebenen Nachricht bey denenselben ihr Begehren deßfalls anzubringen haben.

Martis 3. Mart. 1733.

Geldern Judens Wittib, und Sohn contra Jost Liebmann *appellationis nunc vice versa sententiae & Executionis sive Impetrantischer Anwalt Johann Friedrich Græve sub præ. 9. Decemb. nup. exhibendo allerunterthänigste wiederholte und Rechts befügte contumacial - Klage, auf die unstatthafte Churpfälzische Berichts Erstattung, supplicat humill. pro clementis. post duo rescripta caesarea Paritoria nunc decernendo petito Mandato de exequendo propriam rem judicatam & de non advocando*

do neq. turbando pœnali S. C. cum comminatione & citatione solita appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem Græve sub præs. 13. Febr. nuperi exhibendo allerunterthänigste fernere Anzeige ad Exhibitum de 9. Decembris supplicat humill. pro clementissime nunc decernendo petito Mandato pœnali S. C. & patentibus appon. Num. 14. in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum de præs. 9. Decembris a. p. & 13. Febr. nup. rescribatur vltcrius dem Herrn Churfürsten zu Pfalz Ihro Kayserliche Majestät hätten aus dessen Bericht de dato 18. Sept. & præs. 2. Octobris. a. p. des mehreren ersehen, womit die bisherige so oft erinnerte Verzögerung dieser Streit Sache entschuldiget werden wolle; nachdeme es aber eine Actenmäßige ganz notorische Sache seye, daß dieser Stritt-Handel bey denen Göllich und Bergischen Instantien erörtert, und theils uff sein des Herrn Churfürsten erstatteten eigenen Bericht per denegatos à consilio Imperiali aulico processus Appellationis theils sonst in rem judicatam erwachsen, im übrigen aber es sich keines wegs thun lassen wolte, daß dergleichen Rechts-Sachen von diesen Kayf. Maj. als Obristen Richtern im heiligen Römischen Reich allein und immediate unterworfenen instantien, es seye auch unter welchem prætext es immer wolle, abgezogen, folglich wider alle gute Ordnung, wider die bekannte Reichs-Constitutiones, und folglich auch insonderheit und zuforderist zum Abbruch Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchst richterlichen Jurisdiction und Amts eine ganz neue

neue Instanz errichtet und eben dadurch dasjenige, was allenfalls vor die höchste Reichs-Gericht gehörig, an ein mit dergleichen Iustiz-Sachen nichts zuschaffen habendes Cabinet gezogen werde, da im übrigen freylich dem Herrn Churfürsten wie einen jedweden Stand des Reichs, frey stehe, seine Iustiz-Collegia mit tüchtigen Personen zu besetzen, dasjenige aber was in solchen Collegiis einmahl beschlossen worden, es möge nun das Gravamen ein und andere membra dererselben in Person angehen, oder die causam und dessen merita selbst betreffen, denen höchsten Reichs-Gerichten allenfalls zu untersuchen, und darinnen Maas und Ordnung zusetzen zustünde; Solchem nach versaheten sich Kayserliche Maj. zu des Herrn Churfürstens Reichs bekannten Gemüths Billigkeit und patriotischen Eifer, vor die Handhabung guter Reichs-Gesetzmaßiger Ordnung, er werde nicht weiters zugeben, daß dergleichen Iustiz-Sachen ferners von denen Gülich und Bergischen Collegiis ab- und an sein Churfürstlich Cabinet gezogen werde, vielmehr aber alles Ernstes daran seyn, daß denen Rechten der ordentliche gerade Lauf und denen Partheyen allenfalls durch die in denen Reichs-satzungen vorgeschriebene Wege der Recurs an Ihro Kayserl. Majestät und Dero höchste Reichs-Gerichte gelassen werde, wie dann allerhöchst dieselbe insonderheit, was diese in rem judicam erwachsene Causam betrifft, also gewis gewärtigen wollten, daß solche ohne ferneren Aufschub hin-

hinwiderum an die gehörige und allein fundirte Iustiz-Instanz, um solche zur Execution zu bringen, remittiret werden würde, als in dessen ohnverhoffenden Unterbleibungs Fall Kayserl. Maj. sich nicht länger entbrechen könnten, auf ferneres Anrufen das gebetene Mandatum vna cum patentibus, oder auch andere nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen, Kayf. Maj. wollten, wie diesen nach gelebet worden, des Herrn Churfürstens Anzeige längstens in Zeit zweyer Monathen gewärtigen.

Lunæ 9. Martii 1733.

Von Behlen Graf *contra* von Behlen *puncto hereditatis paternæ.*

Absolvitur Relatio & Conclusum

Fiat sententia dahin, daß der Graf Christoph Otto von Behlen, als Impetrant, bey denen neuerlich fürgekommenen Documentis und bescheinigten gar erheblichen Umständen, den Ihme per sententiam de 18. Aug. 1729. auferlegten besseren Beweis hinlänglich beygebracht, mithin derselbe gegen die de 26. Julii 1725. gefällte Sentenz (so viel deren ersteres Membrum betrifft) in integrum zu restituiren folglich der de 28. Jan. 1697. errichtete brüderliche Vergleich wieder aufzuheben, nicht weniger der Impetrant zu der ihme gebührenden Erb-Portion des Groß- und Väterlichen Vermögens nunmehr zuzulassen; da hingegen aber der dermalige Impetranische Graf Alexander von Behlen, Ihme, Impetranti, seine rechtmäßige Erb-Portion

Portion davon vna cum fructibus perceptis) von Zeit des Weyland Grafens Ferdinand Gottfried von Behlen Todsfall an zurechnen) nach Abzug dessen was Impetrans allbereits empfangen, in Zeit zweyer Monate abzutreten, oder selbigen sonsten vollständig zu vergnügen schuldig seye.

Jovis 16. April 1733.

Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn Graf Cajetan Joseph in punct. investitura über den Blutbann zu Mark Kirchheim sive Impetrantischer Anwald Johann Niclas von Bogel sub pras. 13. hujus satisfaciendo clementissimo Concluso, de 10. Febr. nup. supplicat humill. pro clementissime nunc admittendo ad præstandum homagium appon. Lit. Q. usque T.

Admittatur Supplicans ad Iuramentum.



Moser, Johann Jacob, 1701-1785 / Serret, Joseph Alfred / Darboux, Gaston

Auserlesene Reichs-Hofraths-Conclusa

Bd.: 8.

Hof u.a. 1744

J.publ.g. 529 y-8

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560477-7

VD18 10737839-003